

Rebecca Liebig

Künstliche Intelligenz im
Rahmen von Art. 8 EGBGB –
Rechtliche Beurteilung des
Einsatzes von KI als
Stellvertreter im Lichte des
Internationalen Privatrechts

Heft 169

Januar 2020

**Künstliche Intelligenz im Rahmen von
Art. 8 EGBGB – Rechtliche Beurteilung des
Einsatzes von KI als Stellvertreter im Lichte des
Internationalen Privatrechts**

Von

Rebecca Liebig

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Rebecca Liebig ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Internationales Wirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und Studentin des postgraduellen Masterstudiengangs "Master of Business Law and Economic Law" am Institut für Wirtschaftsrecht der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Christian Tietje/Gerhard Kraft/Christoph Kumpan (Hrsg), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 169

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1612-1368 (print)

ISSN 1868-1778 (elektr.)

ISBN 978-3-96670-026-9 (print)

ISBN 978-3-96670-027-6 (elektr.)



Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

<http://institut.wirtschaftsrecht.uni-halle.de/de/node/23>

<http://telc.jura.uni-halle.de/de/node/23>

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Zukunftsperspektiven	5
B.	Rechtsfähigkeit künstlicher Intelligenz.....	6
I.	Begriff künstliche Intelligenz	6
1.	Determinanten der Begriffsbestimmung	7
2.	Charakteristika künstlicher Intelligenz.....	8
3.	Begriffsverständnis im Rahmen der Arbeit.....	9
II.	Beurteilung der Rechtsfähigkeit.....	10
1.	(Teil-)rechtsfähige KI	11
2.	Stellungnahme	12
3.	Zwischenergebnis	13
C.	Untersuchung von KI-Handeln im Kontext des Art. 8 EGBGB.....	14
I.	Anwendungsbereich von Art. 8 EGBGB.....	14
1.	Qualifikation im Rahmen von Art. 8 EGBGB	15
2.	Abgrenzung des Vertreterhandelns von Vermittlungstätigkeit.....	16
3.	Zwischenergebnis	16
II.	Art. 8 Abs. 1 EGBGB.....	17
III.	Art. 8 Abs. 2 EGBGB.....	18
IV.	Art. 8 Abs. 3 EGBGB.....	19
V.	Art. 8 Abs. 4 EGBGB.....	21
1.	Gewöhnlicher Gebrauchsort	22
a)	Programmierungsort.....	23
b)	Serverstandort	24
c)	Installationsort	25
d)	Betriebsort	25
e)	Zwischenergebnis.....	26
2.	Erkennbarkeit.....	26
3.	Zwischenergebnis	27
VI.	Art. 8 Abs. 5 EGBGB.....	27
1.	Intendierter und tatsächlicher Gebrauchsort.....	28
2.	Wahl des Anknüpfungspunktes	28
VII.	Art. 8 Abs. 6 EGBGB.....	29
VIII.	Sonderprobleme	29
1.	Formvorschriften.....	29
2.	Vollmachtloses Handeln	30
a)	Bindung des Vertretenen	31
b)	Haftung des Vertretenen	32
c)	Genehmigung vollmachtlosen Handelns.....	32
3.	Zwischenergebnis	33
IX.	Ergebnis.....	33
D.	Ordre public Korrektur.....	33
E.	Fazit und Ausblick	36

A. Zukunftsperspektiven

Künstliche Intelligenz (KI)¹ wird zunehmend wichtiger für unseren Alltag. Kühlschränke bestellen eigenständig neue Lebensmittel, Autos fahren führerlos und Häuser regulieren ihre Temperatur von allein. Während der Fokus dabei, insbesondere im Bereich des autonomen Fahrens,² häufig auf den Gefahren der KI liegt, kann der Ausbau des 5G-Netzes und die damit einhergehende Echtzeitkommunikation der Systeme gerade den weniger öffentlichkeitswirksamen Bereich revolutionieren.³ So wäre durchaus denkbar, dass das uns bekannte autonome Computerhandeln,⁴ insbesondere über den E-Commerce, Einzug in unser alltägliches Wirtschaftsleben hält, indem KI, beispielsweise in Form von *Shopping* oder *Selling Bots*, als Stellvertreter Verträge für natürliche oder juristische Personen abschließt.⁵ Dadurch könnte die Relevanz der Stellvertretung zunehmen und mit ihr, aufgrund der Reichweite des digitalen Netzes, die des vorgeschalteten Vollmachtstatuts, welches der KI-Einsatz wiederum vor völlig neue Herausforderungen stellen kann, da neue, potenziell zu berücksichtigende Rechtsordnungen in den Fokus des anwendbaren Rechts rücken. Unter der Annahme, dass deutsche Gerichte zuständig sind,⁶ soll daher im Folgenden spezifisch für das Verhältnis zwischen eingesetzter KI und Vertretenem erörtert werden, ob Art. 8 EGBGB für diese Konstellationen das auf das Vollmachtverhältnis anwendbare Recht, das Vollmachtstatut,⁷ zufriedenstellend bestimmen könnte. Dafür wird zunächst die Rechtsfähigkeit von KI unter Zugrundelegung des zuvor zu ermittelnden Begriffsverständnisses thematisiert (B.). Im Anschluss wird sodann dezidiert die Anwendbarkeit von Art. 8 EGBGB auf KI-Stellvertreter erörtert (C.), wobei insbesonde-

¹ Im Folgenden werden die Begriffe „künstliche Intelligenz“ und „autonomer Softwareagent“ gleichgesetzt.

² So lässt die *Moral Machine* ihren Nutzer verschiedene Entscheidungsszenarien selbstfahrender Autos durchspielen, erhältlich im Internet: <<http://moralmachine.mit.edu/hl/de>> (besucht am 20. September 2019).

³ 5G ermöglicht die Verarbeitung deutlich größerer Datenmengen in rasanter Geschwindigkeit, eine Grundvoraussetzung für funktionstüchtige KI; dazu: *Delhaes/Jahn/Karabasz/Kölling/Scheuer*, 5G-Netz, erhältlich im Internet: <<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/Itenachfolger-die-netz-revolution-wie-der-neue-mobilfunkstandard-5g-den-alltag-veraendern-wird/22972604.html?ticket=ST-4738360-ilt0YEOrt24jmaLWXcMf-ap5>> (besucht am 13. Dezember 2019); *Patterson/Höttges/Vestberg et al.*, 5G Manifesto, 1 f., erhältlich im Internet: <https://telecoms.com/wp-content/blogs.dir/1/files/2016/07/5GManifestofortimelydeploymentof5GinEurope.pdf>> (besucht am 13. Dezember 2019).

⁴ Gemeint ist der Hochfrequenzhandel, der in § 2 Abs. 8 Nr. 2 lit. d), Abs. 44 WpHG i. V. m. § 80 Abs. 2 S. 1 WpHG als Erwerb von Finanzmitteln durch Computersysteme, die ohne menschliche Interaktion handeln können, definiert wird; dazu: *Hören/Sieber/Holznapel*, Multimedia-Recht, Teil 15.4, Rn. 63 f.; *Stötzel*, RdF 2011, 156 f.

⁵ Vgl. dazu die Ausführungen zum Shopping-Agenten bei: *John*, Haftung für künstliche Intelligenz, 48 f.

⁶ Nach dem *lex fori* Prinzip wird das Internationale Privatrecht des Gerichtsstaates angewendet: *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, Rn. 94, 1924; *Schack*, Internationales Zivilprozessrecht, Rn. 245.

⁷ *Magnus*, in: Mankowski (Hrsg.), Staudinger BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 1; *Mäsch*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg.), BeckOK BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 1.

re beleuchtet werden soll, ob Art. 8 EGBGB in seiner bisherigen Form anwendbar bliebe oder ob Reformbedarf bestünde. Letztlich werden die gewonnenen Ergebnisse einer ordre-public-Kontrolle unterzogen (D.).

B. Rechtsfähigkeit künstlicher Intelligenz

Der Beurteilung der Anwendbarkeit von Art. 8 EGBGB auf KI-Stellvertreter geht die Frage der Rechts- und Geschäftsfähigkeit dieser Softwareagenten voraus. Zwar handelt es sich dabei um eine selbstständig anzuknüpfende Teilfrage des materiellen Stellvertretungsrechts,⁸ doch erübrigt sich denklogisch die Beurteilung des Vollmachtstatuts, sofern schon kein rechtsfähiger Vertreter handelt, da Stellvertretung mindestens beschränkte Rechts- und Geschäftsfähigkeit erfordert.⁹ Das Vorliegen dieser Eigenschaften beurteilt sich für natürliche Personen gem. Art. 7 EGBGB nach ihrer Staatsangehörigkeit.¹⁰ Unabhängig davon, ob der Anwendungsbereich von Art. 7 EGBGB auf „künstliche“ Personen wie KI ausgeweitet und diesen – wie im Falle des Roboters *Sophia* in Saudi-Arabien¹¹ – tatsächlich eine Staatsbürgerschaft verliehen werden sollte, gilt es zunächst die Frage nach der Rechtssubjektivität und -fähigkeit sowie die mit dieser zusammenhängenden Geschäftsfähigkeit¹² der KI zu erörtern. Insofern wird zunächst das Verständnis von KI relevant.

I. Begriff künstliche Intelligenz

Der Terminus „künstliche Intelligenz“¹³ wurde erstmals 1956 von *John McCarthy* verwendet,¹⁴ der KI als die Wissenschaft davon, ein Rechensystem intelligent zu gestalten, verstand.¹⁵ Soll nunmehr nicht das wissenschaftliche Arbeitsfeld, sondern die KI-Technik als solche einer Definition zugeführt werden, bietet es sich an, diese all-

⁸ *Mäsch*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg), BeckOK BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 1; *Spickhoff*, RabelsZ 2016, 481 (528); *Hausmann*, in: Mankowski (Hrsg), Staudinger BGB, Art. 7 EGBGB, Rn. 3; allgemein zur Teilfrage: *Rauscher*, Internationales Privatrecht, Rn. 500.

⁹ In Deutschland genügt gem. § 165 BGB beschränkte Geschäftsfähigkeit, in anderen Rechtsordnungen ist hingegen volle Rechts- und Geschäftsfähigkeit erforderlich; vgl. insofern zum englischen Recht: *Bernstorff*, Einführung in das englische Recht, 59 ff; zum italienischen: *Kindler*, Einführung in das italienische Recht, § 9, Rn. 12 ff.; zum österreichischen Recht: *Kneihsl/Bydlinski/Vollmaier*, Einführung in das österreichische Recht, Rn. 261 ff.

¹⁰ *Lipp*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, Band 11, Art. 7 EGBGB, Rn. 1; *Mäsch*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg), BeckOK BGB, Art. 7 EGBGB, Rn. 2.

¹¹ Dazu: *o. V.*, Roboterfrau bekommt saudische Staatsbürgerschaft, erhältlich im Internet: <<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/digitec/roboter-sophia-bekommt-saudi-arabiens-staatsbuergerschaft-15265867.html>> (besucht am 13. Dezember 2019).

¹² Vgl. *Brox/Walker*, BGB AT, § 12, Rn. 1, 5; *Spickhoff*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, Band 1, § 1 BGB, Rn. 8.

¹³ In diesem Zusammenhang ist die englische Übersetzung „artificial intelligence“ gemeint.

¹⁴ *Gottbreder*, WLJ 2018, 17 (19); *Marr*, The Key Definitions of Artificial Intelligence, erhältlich im Internet: <<https://www.forbes.com/sites/bernardmarr/2018/02/14/the-key-definitions-of-artificial-intelligence-ai-that-explain-its-importance/#>> (besucht am 13. Dezember 2019).

¹⁵ So auch in späteren Veröffentlichungen: *McCarthy*, What is Artificial Intelligence?, 2; zust.: *Ertel*, GK Künstliche Intelligenz, 1.

gemeingütig und rechtsgebietsübergreifend aus der Sicht des deutschen Gesetzgebers zu entwickeln, da dieser letztlich etwaigen Handlungsbedarf umsetzen müsste.

1. *Determinanten der Begriffsbestimmung*

Aus der Perspektive der deutschen Legislative determinieren verschiedene Gesichtspunkte die Bestimmung des Begriffes der KI. So wäre zunächst die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe¹⁶ unzureichend. Dies beruht einerseits darauf, dass sowohl hinsichtlich des Verständnisses der unbestimmten Begriffe der Künstlichkeit¹⁷ als auch der Intelligenz¹⁸ – die mittels des Turing Tests ermittelt werden soll¹⁹ – Uneinigkeit besteht. Andererseits hat die wissenschaftliche Debatte unterschiedliche Definitionsansätze hervorgebracht, abhängig davon, welches Ziel mit dem konkreten KIEinsatz verfolgt wird²⁰ und in welchem Gebiet – etwa als wissenschaftlich-technische Disziplin, als Charakterisierung eines Zustandes oder in der alltäglichen Sprache – die KI im Einzelfall eingesetzt wird.²¹ Zudem ist das Vorhaben der EU, ein unionseinheitliches Verständnis von KI zu schaffen²² aufgrund des Vorranges des Unionsrechts, der sich auch auf Sekundärrecht erstreckt,²³ zu berücksichtigen. In diesem Kontext hat die von der EU geschaffene Expertengruppe für KI, die High-Level Expert Group on Artificial Intelligence (AI HLEG), bereits eine Definition für KI auf europäischer Ebene vorgeschlagen,²⁴ die als Orientierungshilfe dienen kann. Zwar ist keines dieser Unterfangen bislang umgesetzt, doch wäre es widersinnig, sie zu ignorieren, KI autonom zu definieren und so Gefahr zu laufen, die Regelungen mit Erlass entsprechender EU-Rechtsakte ändern zu müssen. Insofern scheint es aus der Sicht des deutschen Gesetzgebers geboten, KI in Übereinstimmung mit den EU-Vorhaben zu definieren.

¹⁶ Hierunter versteht man auslegungsbedürftige Begriffe, deren Anwendung den gesetzesvollziehenden Stellen obliegt; dazu: *Maurer/Waldhoff*, Allgemeines VerwaltungsR, § 7, Rn. 29 f.

¹⁷ Vgl. dazu: *Ertel*, GK Künstliche Intelligenz, 1; *Herberger*, NJW 2018, 2825 (2826 f.).

¹⁸ Darstellung der Problematik bei: *Herberger*, NJW 2018, 2825 (2826 f.).

¹⁹ Der Test stammt von Alan Turing aus dem Jahr 1950; dargestellt u. a. bei *Ertel*, GK Künstliche Intelligenz, 4 ff.

²⁰ *Marr*, The Key Definitions of Artificial Intelligence.

²¹ Zu den unterschiedlichen Definitionsansätzen, vgl.: *Däßler*, PIK 1987, 296 (297); *Chopra/White*, A Legal Theory for Artificial Autonomous Agents, 5; wissenschaftliche Definition z. B. bei: *Rissland*, Yale LJ 1990, 1957; eher technisch orientierte Definition bei: *Arruda*, Am. J. Trial Advoc. 2017, 443 (444).

²² Zivilrechtliche Regelungen im Bereich Robotik – Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2017 mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik (2015/2103(INL)), 7, erhältlich im Internet: <http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2017-0051_DE.pdf?redirect> (besucht am 20. September 2019).

²³ EuGH, Rs. 6/64, *Costa/ENEL*, Slg. 1964, 1259 (1270); *Herdegen*, Europarecht, § 10, Rn. 1 f.; *Ruffert*, in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV, Art. 1 EUV, Rn. 18 ff.

²⁴ *High-Level Expert Group on Artificial Intelligence*, Definition der KI, 9, erhältlich im Internet: <<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/ethics-guidelines-trustworthy-ai>> (besucht am 13. Dezember 2019).

2. Charakteristika künstlicher Intelligenz

Charakteristisch für KI ist die Menschlichkeit und/oder Rationalität ihres Handelns bzw. Denkens.²⁵ Da diese Eigenschaften jedoch schwer greifbar sind,²⁶ und eine Antropomorphisierung der KI vermieden werden sollte,²⁷ bietet sich zur Konturierung dieser Merkmale ein Rückgriff auf die von der EU geforderten Kerneigenschaften intelligenter Systeme an. Demnach müssten KI-Systeme, die zumindest auf ein Minimum an physischer Unterstützung angewiesen sind, ein gewisses Maß an Autonomie, die Fähigkeit durch Erfahrung und Interaktion mit der Umwelt zu lernen sowie das Verhalten an die Umwelt anzupassen, besitzen.²⁸ Diese Fähigkeiten erlangt das System durch maschinelles Lernen, insbesondere das charakteristische *Deep Learning*.²⁹ Hierbei lernt die KI-Software, genauer gesagt der ihr zugrundeliegende Algorithmus,³⁰ aus ihr präsentierten Beispielen selbstständig vorhandene Daten anzupassen bzw. neue Algorithmen zur Problemlösung zu erstellen³¹ und sich weiterzuentwickeln.³² Dabei können die verarbeiteten Daten im Zuge des überwachten Lernens mit Sollaufgaben verknüpft sein oder aber durch die KI im Rahmen des unüberwachten Lernens eigenständig klassifiziert werden.³³ Durch *Deep Learning* kann die Software mithilfe künstlicher neuronaler Netze die aus *Big Data*³⁴ gewonnenen Daten stetig neu mit vorausgehenden Informationen verknüpfen und im Wege des *Trial and Error* Verfahrens aus Erfahrung lernen sowie komplexe Aufgaben bewältigen.³⁵ Trotz dieser Fähigkeiten handelt es sich bei den beschriebenen Systemen bislang um sogenannte schwache KI, die der Lösung bestimmter Aufgaben durch den Einsatz und die Simulation menschlicher Denkweisen über künstliche neuronale Netze dienen.³⁶ Demgegenüber ist unklar, ob es überhaupt möglich ist, starke KI zu

²⁵ Vgl. die acht Definitionsansätze bei: *Russell/Norvig*, Künstliche Intelligenz, 23.

²⁶ Dies zeigen die unterschiedlichen Definitionen bei: *ibid.*, 23.

²⁷ Dazu: *Teubner*, AcP 2018, 155 (164 f.).

²⁸ Zivilrechtliche Regelungen im Bereich Robotik – Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2017 mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik (2015/2103(INL)), 7.

²⁹ *Decker*, in: Gless/Seelmann, Intelligente Agenten und das Recht, 23 (34).

³⁰ *Domingos*, The Master Algorithm, 6.

³¹ *Schael*, DuD 2018, 547 (548). *Chopra/White*, A legal Theory for Autonomous Artificial Agents, 137; *Domingos*, The Master Algorithm, 7.

³² *Domingos*, The Master Algorithm, XV; *The Royal Society*, Machine learning, 19, erhältlich im Internet: <<https://royalsociety.org/-/media/policy/projects/machine-learning/publications/machine-learning-report.pdf>> (besucht am 13. Dezember 2019); *Decker*, in: Gless/Seelmann, Intelligente Agenten und das Recht, 23 (34).

³³ Dazu grundlegend: *Wittpahl*, Künstliche Intelligenz, 25 f.; *Simon*, Künstliche Intelligenz, 73 f.; *Decker*, in: Gless/Seelmann, Intelligente Agenten und das Recht, 23 (34).

³⁴ Unter *Big Data* versteht man die durch die Nutzung des Internets vorhandenen riesigen, sich stetig ändernden Datenmengen, die lediglich von Maschinen analysiert werden können: *Bräutigam*, IT-Outsourcing und Cloud-Computing, Teil 1, A., Rn. 30b.

³⁵ *Fink*, ZGE 2017, 288; *Wittpahl*, Künstliche Intelligenz, 31 ff.; *The Royal Society*, Machine learning, 25.

³⁶ *Buxmann/Schmidt*, Künstliche Intelligenz, 6 f.; *Marr*, The Key Definitions of Artificial Intelligence; *Bräutigam*, IT-Outsourcing und Cloud-Computing, Teil 1, A., Rn. 30a.

entwickeln,³⁷ die tatsächlich denkt wie ein Mensch, verallgemeinern und sinnvoll auf Probleme außerhalb des programmierten Wissensstandes reagieren kann.³⁸ Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, eine neutrale Definition zu wählen und nicht auf die Stärke der KI-Software abzustellen.

3. Begriffsverständnis im Rahmen der Arbeit

Insgesamt meint KI, obigen Ausführungen zufolge, ein reaktives, proaktives und interaktionsfähiges System,³⁹ das durch maschinelles Lernen, in der Regel mittels künstlicher neuronaler Netze,⁴⁰ bestimmte Aufgaben unter Einsatz menschlicher Logikmuster lösen, mit seinem Umfeld interagieren, sich ihm anpassen und aus Erfahrung lernen kann.⁴¹ Dabei handelt das System autonom, kann also sein Verhalten ohne externe Veranlassung ändern.⁴² Da vorliegend von Programmen ausgegangen wird, die mittels *prescriptive analytics* eigene Entscheidungen treffen können,⁴³ ist das KI-Handeln zudem aufgrund der Lern- und Entscheidungsfähigkeit des Algorithmus für den Nutzer nicht prognostizierbar und das System auch als autonom im rechtlichen Sinne zu qualifizieren.⁴⁴ Insgesamt bietet es sich damit an, auf die von der HLEG AI vorgeschlagene Definition zurückzugreifen, die KI als Systeme versteht,

„die in Bezug auf ein komplexes Ziel auf (...) digitaler Ebene handeln,⁴⁵ indem sie ihre Umgebung durch Datenerfassung wahrnehmen, die gesammelten strukturierten oder unstrukturierten Daten interpretieren, Schlussfolgerungen daraus ziehen oder die aus diesen Daten abgeleiteten Informationen verarbeiten, und über das bestmögliche Handeln zur Erreichung des vorgegebenen Ziels entscheiden. KI-Systeme (...)

³⁷ Bräutigam, IT-Outsourcing und Cloud-Computing, Teil 1, A., Rn. 30a; Simon, Künstliche Intelligenz, 46.

³⁸ Buxmann/Schmidt, Künstliche Intelligenz, 6; Marr, The Key Definitions of Artificial Intelligence; Wettig, Vertragsschluss mittels elektronischer Agenten, 49.

³⁹ Dazu ausführlich: Sorge, Softwareagenten, 8 f.

⁴⁰ High-Level Expert Group on Artificial Intelligence, Definition der KI, 4; ausführlich dazu: Decker, in: Gless/Seelmann, Intelligente Agenten und das Recht, 23 (34).

⁴¹ Dies entspricht dem Verständnis eines rationalen elektronischen Agenten, vgl.: Russell/Norvig, Künstliche Intelligenz, 25 f.; zust.: Beck, AJP 2017, 183 (188); John, Haftung für künstliche Intelligenz, 15; Wettig/Zehendner, AI and Law 2004, 111 (112); ähnlich: High-Level Expert Group on Artificial Intelligence, Definition der KI, 9.

⁴² Zech, in: Gless/Seelmann, Intelligente Agenten und das Recht, 163 (170); ähnlich: Floridi/Sanders, Minds and Machines 2004, 349 (357); Al-Majid, BILETA Annual Conference 2007, 1 (2) erhältlich im Internet: <<https://www.bileta.org.uk/wp-content/uploads/Electronic-Agents-and-Legal-Personality-Time-to-Treat-Them-as-Human-Beings.pdf>> (besucht am 17. Dezember 2019).; Russell/Norvig, Künstliche Intelligenz, 40; Teubner, AcP 2018, 155 (170 f.); Matthias, Automaten als Träger von Rechten, 15, 17 ff.

⁴³ Dazu: Brühl, Big Data, 5.

⁴⁴ Teubner, AcP 2018, 155 (174); ähnlich: Borges, NJW 2018, 977 (978); Mayinger, Die künstliche Person, 14; Kirn/Müller-Hengstenberg, FZID Discussion Paper 86-2014, 3 f., erhältlich im Internet: <http://opus.uni-hohenheim.de/volltexte/2014/946/pdf/fzid_dp_2014_86_Kirn.pdf> (besucht am 13. Dezember 2019).

⁴⁵ Die Alternative „auf physischer Ebene“ wurde hier ausgelassen, da nur von Softwareagenten ausgegangen wird.

sind auch in der Lage, die Auswirkungen ihrer früheren Handlungen auf die Umgebung zu analysieren und ihr Verhalten entsprechend anzupassen.“⁴⁶

Trotz dieser allgemeinen Definition wird im Folgenden grundsätzlich von schwacher KI ausgegangen und hierbei lediglich von der KI-Software als solcher, nicht hingegen von Robotern als Zusammenspiel von Soft- und Hardware.⁴⁷

II. Beurteilung der Rechtsfähigkeit

Ausgehend von *Savigny* besitzt nur der Mensch natürliche Rechtsfähigkeit,⁴⁸ weshalb § 1 BGB lediglich natürlichen Personen als Rechtssubjekten die „Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein“⁴⁹ verleiht. Anderen Teilnehmern des Rechtsverkehrs, namentlich juristischen Personen, wird ihre Rechtsfähigkeit und -subjektivität erst in einem weiteren Schritt durch, in der Regel spezialgesetzliche, Hilfsnormen verliehen.⁵⁰ Derartige Vorschriften, die Rechts- und Geschäftsfähigkeit verleihen, existieren für KI bislang nicht. Vielmehr wird sie lediglich als technisches Hilfsmittel eingeordnet, alleiniges Zuordnungssubjekt bleibt der Mensch.⁵¹ Dieser Ansatz ist nicht nur in Deutschland zu beobachten. So werden beispielsweise in den USA und Kanada von Softwareagenten geschlossene Verträge zwar als wirksam anerkannt, doch wird die abgegebene Erklärung unmittelbar der dahinterstehenden Person zugerechnet.⁵² Zumindest die deutsche Literatur lehnt diese Einordnung aller-

⁴⁶ *High-Level Expert Group on Artificial Intelligence*, Definition der KI, 9.

⁴⁷ Dazu: *Arruda*, Am. J. Trial Advoc. 2017, 443 (444).

⁴⁸ Natürliche Rechtsfähigkeit besitzt hiernach lediglich der Mensch: *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Band 2, 2; dazu: *Flume*, Die juristische Person, 5 f.; *Schirmer*, Das Körperstrafrecht, 153 ff.

⁴⁹ *Spickhoff*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, Band 1, § 1 BGB, Rn. 6; *Mansel*, in: Stürner (Hrsg), Jauernig BGB, § 1, Rn. 1.

⁵⁰ Vgl. dazu u. a. § 124 HGB für die OHG und (i. V. m. § 161 HGB) für die KG, § 13 I GmbHG, § 1 Abs. 1 AktG für GmbH und AG und die Entscheidung des BGH zur Rechtsfähigkeit der Außen-GbR: BGH, NJW 2001, 1056.

⁵¹ Zurechnung auch einer fehlerhaft abgesendeten Computererklärung: BGH, NJW 2005, 976; zust.: *Ellenberger*, in: Palandt, v. § 116 Rn. 1, *Singer*, in: Habermann (Hrsg), Staudinger BGB, Vorbem. zu §§ 116 ff., Rn. 57; *Borges*, Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr, 195; *Säcker*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, Band 1, Einl. BGB, Rn. 189; *Sosnitza*, CR 2016, 764 (767); *Härting*, Internetrecht, Rn. 641; *Spindler*, in: Spindler/Schuster (Hrsg), vor §§ 116 ff., Rn. 10, 6; zudem kommt es beim Einsatz intelligenter Softwaresysteme auf das Verständnis des Betreibers, nicht des Systems an: BGH, NJW 2013, 598, Rn. 17.

⁵² Sec. 14 UETA 1999 (USA): In an automated transaction, the following rules apply: (1) A contract may be formed by the interaction of electronic agents of the parties, even if no individual was aware of or reviewed the electronic agents' actions or the resulting terms and agreements; erhältlich im Internet: <<http://euro.ecom.cmu.edu/program/law/08-732/Transactions/ueta.pdf>> (besucht am 20. September 2019); dazu: *Bellia Jr*, Emory Law Journal 2001, 1047 (1070) erhältlich im Internet: <https://scholarship.law.nd.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1096&context=law_faculty_scholarship> (besucht am 13. Dezember 2019); Sec. 21 UECA 1999 (Kanada): A contract may be formed by the interaction of an electronic agent and a natural person or by the interaction of electronic agents; erhältlich im Internet: <<https://www.ulcc.ca/en/1999-winnipeg-mb/359-civil-section-documents/1138-1999-electronic-commerce-act-annotated>> (besucht am 20. September 2019).

dings aufgrund potenzieller Haftungslücken zunehmend ab.⁵³ Stattdessen werden mittlerweile zahlreiche Ansichten zur (Teil-)Rechtssubjektivität und -fähigkeit von KI vertreten, die es im Folgenden darzustellen und zu bewerten gilt.

1. (Teil-)rechtsfähige KI

Angesichts möglicher Verantwortungslücken wird, auch von der EU, gefordert, „zumindest für die ausgeklügeltsten autonomen Roboter“,⁵⁴ durch den Status der E-Person volle Rechtssubjektivität und -fähigkeit intelligenter Systeme einzuführen⁵⁵ und wenigstens verkörperte KI als vollwertige juristische Person anzuerkennen.⁵⁶ Dadurch wäre KI in der Lage, im fremden und eigenen Namen Willenserklärungen abzugeben, über Eigentum und Geld zu verfügen, Kredite aufzunehmen sowie Bankkonten zu besitzen⁵⁷ und wäre grundsätzlich analog Art. 19 Abs. 3 GG grundrechtsfähig.⁵⁸ So könnte sie, entweder mittels einer Pflichtversicherung oder eigenen Konten,⁵⁹ persönlich haften.⁶⁰ Dem gegenüber steht der Ansatz, KI anhand einer funktionalen Betrachtung, soweit zweckmäßig, und dabei insbesondere zur Förderung des Rechtsverkehrs,⁶¹ partielle Rechtsfähigkeit zu verleihen,⁶² wobei das Autonomierisiko

⁵³ So u. a.: *Wettig*, Vertragsschluss mittels elektronischer Agenten, 162 ff.; *Gruber*, in: Gruber/Bung/Ziemann, Autonome Automaten, 189 (198); *John*, Haftung für künstliche Intelligenz, 76 f.; *Specht/Herold*, MMR 2018, 40 (43); *Gitter*, Softwareagenten im elektronischen Rechtsverkehr, 174 ff.; *Schirmer*, JZ 2016, 660, (664); *Kersten*, JZ 2015, 1 (7); *Gruber*, in: Beck, Jenseits von Mensch und Maschine, 133 (150 ff.); *Sorge*, Softwareagenten, 118; *Teubner*, AcP 2018, 155 (179); a. A: *Sosnitza*, CR 2016, 764 (767).

⁵⁴ Zivilrechtliche Regelungen im Bereich Robotik – Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2017 mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik (2015/2103(INL)), 13.

⁵⁵ *Mayinger*, Die künstliche Person, 230; *Günther*, Roboter und rechtliche Verantwortung, 253; *Hilgendorf*, in: Beck, Jenseits von Mensch und Maschine, 119 (127 f.); *Zimmerman*, SSRN Electronic Journal, 1 (41); erhältlich im Internet: <https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2563965> (besucht am 13. Dezember 2019) *Wettig*, Vertragsschluss mittels elektronischer Agenten, 388, 400; i. E. zust.: *Al-Majid*, BILETA Annual Conference 2007, 1 (5 f.).

⁵⁶ Zivilrechtliche Regelungen im Bereich Robotik – Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2017 mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik (2015/2103(INL)), 13; *Teubner*, AcP 2018, 155 (161); zust.: *Günther*, Roboter und rechtliche Verantwortung, 253; insofern scheint es angebracht, dies auf KI generell zu erstrecken.

⁵⁷ Zur Stellvertretung: *Mayinger*, Die künstliche Person, 227 ff.; 230; *Karnow*, J. Marshall J. Computer & Information Law 1994, 1 (12); für einen rechtlichen Sonderstatus, der nicht zur vollumfänglichen Rechtssubjektivität führt: *Beck*, in: Hilgendorf/Günther, Robotik und Gesetzgebung, 239 (255); *Beck*, AJP 2017, 183 (188 f.).

⁵⁸ *Mayinger*, Die künstliche Person, 233 ff.; *Kersten*, JZ 2015, 1 (7 f.).

⁵⁹ Zusammenfassend dazu: *Al-Majid*, BILETA Annual Conference 2007, 1 (4 f.).

⁶⁰ *Hilgendorf*, in: Beck: Jenseits von Mensch und Maschine, 119 (127 f.); *Matthias*, Automaten als Träger von Rechten, 244.

⁶¹ *Schirmer*, JZ 2016, 660 (663); *Beck*, in: Hilgendorf/Günther, Robotik und Gesetzgebung, 239 (255) fasst dies unter einen Sonderstatus der E-Person; *Gruber*, in: Beck, Jenseits von Mensch und Maschine, 133 (154).

den Umfang der Zweckmäßigkeit vorgibt.⁶³ KI wäre demnach zumindest für das Stellvertretungsrecht⁶⁴ sowie u. U. für Vertragsschluss und (außer-)vertragliche Haftung Rechtsfähigkeit zu verleihen.⁶⁵

2. Stellungnahme

Den dargestellten zukunftsorientierten Ansätzen, die KI zumindest für die Stellvertretung (Teil-)Rechtsfähigkeit zusprechen wollen, stehen viele auch in Zeiten technischer Neuerungen noch immer kritisch gegenüber und vertreten stattdessen den klassischen Ansatz, der KI lediglich als nicht rechtsfähiges technisches Hilfsmittel des Menschen qualifiziert.⁶⁶ So auch die HLEG AI, die in ihrem aktuellsten Dokument davon abrät, den von der EU geplanten Status der E-Person und damit Rechtsfähigkeit für autonome Systeme einzuführen.⁶⁷ Gegen die Verleihung von Rechts- und Geschäftsfähigkeit an KI sprächen, dass Stellvertretung klassischerweise nur durch Menschen möglich sei, die Grundsätze der Zurechenbarkeit und Verantwortlichkeit für eigenes Handeln sowie ein damit einhergehender *moral hazard*, also ethische Bedenken.⁶⁸ Zumindest das erste Argument kann in der Debatte um die Rechtsfähigkeit von KI jedoch nicht überzeugen. Einerseits geht es gerade darum, ob es angesichts technischer Neuerungen ein Abweichen von diesen Grundsätzen geboten und der Kreis rechtsfähiger Akteure zu erweitern ist. Andererseits kann der Gesetzgeber gerade innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen Rechtssubjektivität und -fähigkeit verleihen und so den Kreis der rechtsfähigen Akteure selbstständig erweitern.⁶⁹ Von dieser Möglichkeit haben Gesetzgeber auch in der Vergangenheit bereits vielerorts Gebrauch gemacht, beispielsweise indem Sklaven, verheirateten Frauen und juristischen Personen Rechtsfähigkeit verliehen wurde, die ursprünglich nicht (so umfassend) bestand.⁷⁰ Der Verstoß gegen einfachgesetzliche Vorschriften stellt insofern also kein

⁶² So u. a.: *Specht/Herold*, MMR 2018, 40 (43 f.); *Loos*, in: Schulze/Staudenmayer/Lohsse, 59 (77 ff.); *Schirmer*, JZ 2016, 660 (663); *Keßler*, MMR 2017, 589 (592 f.); zur sog. "abhängigen" Rechtspersönlichkeit: *Chopral/White*, A Legal Theory for Autonomous Artificial Agents, 162.

⁶³ *Teubner*, AcP 2018, 155 (164, 177); *Zech*, in: Gless/Seelmann, Intelligente Agenten und das Recht, 163 (175 f.).

⁶⁴ *Teubner*, AcP 2018, 155 (182); *Specht/Herold*, MMR 2018, 40 (43 f.); *Loos*, in: Schulze/Staudenmayer/Lohsse, 59 (77 ff.).

⁶⁵ *Teubner*, AcP 2018, 155 (186 f., 204); *Keßler*, MMR 2017, 589 (592 f.); *Schirmer*, JZ 2016, 660 (664 f.); zu § 278 BGB: *Bauer*, Elektronische Agenten, 219 ff.; künftig befürwortend: *Günther*, Roboter und rechtliche Verantwortung, 84; a. A: *Spindler*, JZ 2016, 805 (816); für eine Geschäftsfähigkeit ohne Rechtsfähigkeit: *Schwarz*, in: Schweighofer, ePerson, 65 (68 f.), 45 (52).

⁶⁶ BGH, NJW 2013, 598, Rn. 17; *Ellenberger*, in: Palandt BGB, vor § 116, Rn. 1; *Sester/Nitschke*, CR 2004, 548 (550); *Kirnl/Müller-Hengstenberg*, FZID Discussion Paper 86-2014, 11 ,15; unter Vorbehalt möglicher Entwicklungen: *Bräutigam/Klindt*, NJW 2015, 1137 (1138); *Schwarz*, in: Schweighofer, ePerson, 65 (68 f.), 45 (52).

⁶⁷ *High-Level Expert Group on Artificial Intelligence*, Policy and Investment Recommendations for Trustworthy AI, 41, Point 29.7.

⁶⁸ *Ibid.*

⁶⁹ *Beck*, AJP 2017, 183 (185); *Chopral/White*, A Legal Theory for Autonomous Artificial Agents, 155 f.

⁷⁰ *Chopral/White*, A Legal Theory for Autonomous Artificial Agents, 156 ff.

hinreichendes Hindernis dar. Auch die Zurechenbarkeit eigenen Verhaltens und die Verantwortlichkeit für dadurch verursachte Schäden spricht eher für die progressiven Ansätze, denn durch sie werden aktuell bestehende Haftungslücken gerade geschlossen. Bislang fehlt es in Fällen *falsus-procurator*-ähnlichen Computerhandelns, fehlerhaften Handelns vernetzter Computer,⁷¹ nicht nachvollziehbarer Fehlanalyse von *Big Data* durch autonome Systeme sowie der Verletzung (außer-)vertraglicher Pflichten durch autonome Software, nicht aber ihren Betreiber, an einer verantwortlichen und damit haftenden Person, da weder die dahinterstehende Person noch die nicht rechtsfähige handelnde KI haften.⁷² Würde die handelnde KI hingegen jedoch zumindest über Teilrechtsfähigkeit verfügen, könnte das autonome System für die verursachten Schäden zur Verantwortung gezogen werden, wenn die übrigen Beteiligten nicht verantwortlich gehalten werden können.⁷³ Dadurch würde dem Autonomie-, Verbunds- und Vernetzungsrisiko autonomer Systeme⁷⁴ begegnet. Für die Verleihung von (Teil-)Rechtsfähigkeit spricht zudem die Vergleichbarkeit autonomer Systeme und rechtsfähiger juristischer Personen. In Anbetracht dessen, dass zentrales Zuordnungssubjekt beider letztlich „eine über sich selbst kommunizier(ende)“ Kommunikationskette ist, aus der Handlungen generiert werden,⁷⁵ ließe sich eine Gleichbehandlung beider rechtfertigen. Zudem ist das Prinzip der Teilrechtsfähigkeit dem deutschen Recht durch die Außen-GbR bekannt.⁷⁶ Somit verbleibt der Einwand des *moral hazard*.⁷⁷ Dieser ethische Einwand alleine ist letztlich nicht gewichtig genug, um das praktische Bedürfnis nach (teil-)rechtsfähiger KI zu überwiegen, zumal Ethikrichtlinien für den Einsatz von KI existieren.⁷⁸

3. Zwischenergebnis

Im Folgenden wird aufgrund der obigen Argumente davon ausgegangen, dass KI zumindest für die Stellvertretung Teilrechtsfähigkeit und damit einhergehend Geschäftsfähigkeit besitzt.

⁷¹ Gemeint ist hiermit insbesondere das High Frequency Trading: *Teubner*, AcP 2018, 155 (158); zum damit einhergehenden Vernetzungsrisiko: *Spiecker*, CR 2016, 698 (699 ff.); *Gruber*, Soziale Systeme 2013/2014, 327 (330 f.).

⁷² Vgl. *Teubner*, AcP 2018, 155 (157 ff.); zum Ganzen auch: *Kirnl/Müller-Hengstenberg*, FZID Discussion Paper 86-2014, 7 ff.

⁷³ *Ibid.* 155 (204 f.); zu anderen Lösungsansätzen vgl: *Kirnl/Müller-Hengstenberg*, FZID Discussion Paper 86-2014, 7 ff.

⁷⁴ Ausführlich: *Zech*, in: Gless/Seelmann, Intelligente Agenten und das Recht, 163 (172 f.); zum Automatisierungsrisiko: *Janal*, in: Gless/Seelmann, Intelligente Agenten und das Recht, 141 (158 f.); *Teubner*, AcP 2018, 155 (164).

⁷⁵ Dazu ausführlich: *Teubner*, AcP 2018, 155 (165 ff.).

⁷⁶ BGH, NJW 2001, 1056; *Teubner*, AcP 2018, 155 (182).

⁷⁷ Vgl. insofern die umfangreichen Ausfertigungen der HLEG AI: *High-Level Expert Group on Artificial Intelligence*, Ethics Guidelines for trustworthy AI.

⁷⁸ Ethische KI sollte demnach menschliche Autonomie achten, fair und erklärbar sein und Schäden weitestgehend verhüten: *ibid.*, 14.

C. Untersuchung von KI-Handeln im Kontext des Art. 8 EGBGB

Der materiell-rechtlich wirksamen Stellvertretung durch rechtsfähige KI⁷⁹ vorgeschaltet ist die Frage ob Art. 8 EGBGB überhaupt das Vollmachtstatut für KI-Stellvertreter bestimmen kann und wie dafür die Anknüpfungsmerkmale⁸⁰ auszulegen wären, oder ob Reformbedarf besteht.⁸¹

I. Anwendungsbereich von Art. 8 EGBGB

Art. 8 EGBGB bestimmt mangels vorrangiger europäischer und nur vereinzelt vorhandener staatsvertraglicher Regelungen mittels Sachnormverweisungen⁸² das Vollmachtstatut,⁸³ sofern deutsche Gerichte zuständig sind.⁸⁴ Dabei stellen die objektiven Anknüpfungen der Absätze 2-6 in zeitlicher Hinsicht auf die Ausübung der Vollmacht ab, also darauf, dass der Vertreter die Vollmacht nutzt, um ein Geschäft zwischen der von ihm vertretenen Person und seinem Geschäftspartner zur Entstehung zu bringen.⁸⁵ Sachlich erfasst Art. 8 EGBGB alle Fragen, die mit der gewillkürten Stellvertretung, der rechtsgeschäftlich erteilten Vertretungsmacht im Sinne von § 166 Abs. 2 BGB,⁸⁶ zusammenhängen.⁸⁷ Insofern ist das Vollmachtstatut vom Geschäftsstatut abzugrenzen. Während das Vollmachtstatut die wirksame Vollmachterteilung sowie Bestand, Umfang und Beendigung der Vertretungsmacht⁸⁸ einschließlich Duldungs- und Anscheinsvollmacht erfasst,⁸⁹ regelt das Geschäftsstatut die generelle Zulässigkeit der Stellvertretung hinsichtlich des konkret angestrebten Rechtsgeschäfts sowie die weiteren Voraussetzungen, die im Einzelfall erfüllt sein müssen, da-

⁷⁹ Dazu: *Specht/Herold*, MMR 2018, 40 (43 f.); *Loos*, in: Schulze/Staudenmayer/Lohsse, 59 (77 ff.); *Keßler*, MMR 2017, 589 (592 f.); Kritisch: *Wettig*, Vertragsschluss mittels elektronischer Agenten, 179 ff.

⁸⁰ Das Anknüpfungsmerkmal oder Anknüpfungspunkt stellt die Verbindung zur Rechtsordnung her: *Dörner*, in: HK-BGB, Vorb. Art. 3-6 EGBGB, Rn. 5; *Rauscher*, Internationales Privatrecht, Rn. 189; *Junker*, Internationales Privatrecht, § 6, Rn. 4.

⁸¹ Zum Reformbedarf im materiellen Stellvertretungsrecht: *Teubner*, AcP 2018, 155 (182); *Gruber*, in: Beck, Jenseits von Mensch und Maschine, 133 (154 ff.); *Schirmer*, JZ 2016, 660 (664); *Schulz*, Verantwortlichkeit bei autonom agierenden Systemen, 116 ff.

⁸² BReg, Gesetzesentwurf, BT-Drs. 18-10714, 24; *Bücken*, RNotZ 2018, 213 (217).

⁸³ *Magnus*, in: Mankowski (Hrsg), Staudinger BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 7 ff.; auch das CISG regelt die Stellvertretung nicht, dazu: *Magnus*, in: Kaiser (Hrsg), Staudinger BGB, Art. 4 CISG, Rn. 37.

⁸⁴ Dies meint das lex fori Prinzip: *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, Rn. 94, 1924; *Schack*, Internationales Zivilprozessrecht, Rn. 245.

⁸⁵ *Magnus*, in: Mankowski (Hrsg), Staudinger BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 61.

⁸⁶ BReg, Gesetzesentwurf, BT-Drs., 18-10714, 24; *Mäsch*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg), BeckOK BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 10; *Magnus*, in: Mankowski (Hrsg), Staudinger BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 37.

⁸⁷ *Spellenberg*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, Band 11, Art. 8 EGBGB, Rn. 151; *Mäsch*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg), BeckOK BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 18.

⁸⁸ *Ibid.* Rn. 152, 155; *Mäsch*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg), BeckOK BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 18.

⁸⁹ *Leible*, in: Hüfstege/Mansel (Hrsg), NK BGB, Band 6, Art. 1 Rom I, Rn. 67; *Spellenberg*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, Band 11, Art. 8 EGBGB, Rn. 153.

mit das Geschäft im Wege der Stellvertretung zustande gebracht werden kann,⁹⁰ wobei bislang unklar ist, inwiefern die Haftung des *falsus procurator* dem Vollmachtstatut unterstellt wird.⁹¹ Nicht umfasst sind das Innenverhältnis zwischen Vertreter und Vertretenem⁹² sowie gem. Abs. 7 Börsengeschäfte und Versteigerungen.

1. Qualifikation im Rahmen von Art. 8 EGBGB

Maßgeblich dafür, ob Stellvertreterhandeln von KI nach Art. 8 EGBGB beurteilt werden kann, ist die Qualifikation, die bestimmt, ob eine Norm ein Rechtsverhältnis erfasst.⁹³ Dabei ist im Rahmen von Art. 8 EGBGB ein europäisches Verständnis anzulegen, also autonom europäisch zu qualifizieren,⁹⁴ da Art. 1 Abs. 2 lit. g) Rom I-Verordnung die gewillkürte Stellvertretung explizit aus ihrem Anwendungsbereich ausschließt.⁹⁵ Folglich erfasst das Vollmachtstatut gem. Art. 1 Abs. 2 lit. g) Rom I-Verordnung die Frage, ob ein „Vertreter die Person, für deren Rechnung er zu handeln vorgibt, Dritten gegenüber verpflichten kann (...)“. Obgleich dem Wortlaut nach nur für den Vertretenen verlangt, wird zum Teil auch für den Vertreter gefordert, dass dieser eine natürliche oder zumindest juristische Person⁹⁶ ist.⁹⁷ Allerdings wird dieses Erfordernis gerade nur für den Vertretenen explizit aufgestellt, sodass davon auszugehen ist, dass eine entsprechende Formulierung ebenso für den Vertreter gewählt worden wäre, würde dies verlangt. Gegen das Erfordernis einer Person als Stellvertreter lässt sich zudem die englische Formulierung der Vorschrift anbringen, die nur von *agent* und *principal*, an keiner Stelle jedoch von einer Person spricht.⁹⁸ Somit könnte auf das Erfordernis einer natürlichen oder juristischen Person verzichtet und dadurch sowohl teilrechtsfähige KI als auch die E-Person von Art. 8 EGBGB als Stellvertreter erfasst werden.

⁹⁰ *Spellenberg*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, Band 11, Art. 8 EGBGB, Rn. 156 ff.; *Mäsch*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg), BeckOK BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 19.

⁹¹ Dazu näher unter: B. VIII. 3.

⁹² *Mäsch*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg), BeckOK BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 1; *Bar/Mankowski*, IPR II, § 1, Rn. 1027; *Hausmann*, in: Reithmann/Martiny (Hrsg), Internationales VertragsR, Rn. 7.369; *Bücken*, RNotZ 2018, 213 (215).

⁹³ *Junker*, Internationales Privatrecht, § 7 Rn. 1; *Rauscher*, Internationales Privatrecht, Rn. 443.

⁹⁴ *Magnus*, in: Mankowski (Hrsg), Staudinger BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 18; *Spickhoff*, RabelsZ 2016, 481 (523).

⁹⁵ *Magnus*, in: Mankowski (Hrsg), Staudinger BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 1, 6; *Spellenberg*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, Band 11, Art. 8 EGBGB, Rn. 36.

⁹⁶ Person meint im Folgenden grundsätzlich die natürliche und juristische Person, sofern nicht explizit anderweitig angegeben.

⁹⁷ Vgl. insofern die Formulierung „dass eine *Person* eine andere *Person* (...)“ bei *Magnus*, in: Mankowski (Hrsg), Staudinger BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 19.

⁹⁸ Explizit: “the question whether an agent is able to bind a principal, or an organ to bind a company or other body corporate or unincorporated, in relation to a third party”.

2. Abgrenzung des Vertreterhandelns von Vermittlungstätigkeit

Obgleich der persönliche Anwendungsbereich von Art. 8 EGBGB eher weit gefasst zu sein scheint, kann er in sachlicher Hinsicht nur die Fälle erfassen, die tatsächlich als Stellvertretung zu qualifizieren sind und die Verpflichtung eines Dritten durch das Handeln des Stellvertreters betreffen. Im E-Commerce ist diese Frage jedoch durch die Zwischenschaltung sogenannter Vermittlungsplattformen, die die Kommunikation zwischen ihren, meist unterschiedlichen, Nutzergruppen erleichtern, beziehungsweise ermöglichen,⁹⁹ schwierig zu beurteilen. Dies beruht darauf, dass die KI in diesen Fällen auf verschiedensten Wegen Eingang in den Vertragsschluss finden kann, da die nötige Software etwa auf den Rechnern der Endnutzer installiert, mittels Cloud-Diensten über externe Provider laufen oder direkt auf der zwischengeschalteten Plattform beheimatet sein kann.¹⁰⁰ Wird KI durch eine Plattform eingesetzt, gilt es zu differenzieren, ob sie tatsächlich im Zuge eines Vertragsschlusses oder nicht vielmehr im Rahmen bloßer Vermittlungstätigkeit involviert wird, worauf Art. 8 EGBGB sachlich nicht anwendbar wäre. Ob die seitens der Plattform eingeschaltete KI tatsächlich zum Vertragsschluss und nicht lediglich zur Vermittlung tätig wird, ist in Übereinstimmung mit Art. 2 Nr. 2 Verordnung 2019/1150¹⁰¹ danach zu beurteilen, ob sich die für die Plattform abgegebene Willenserklärung aus der Sicht eines objektiven Dritten so deuten lässt, dass nicht der Plattformbetreiber selbst, sondern eine vermittelte Partei den Vertrag schließen soll.¹⁰² Ist der Einsatz der KI demnach als bloße Vermittlungstätigkeit zu qualifizieren, lässt sich Art. 8 EGBGB nicht zur Beurteilung des Vollmachtstatutes zwischen Plattform und eingesetzter KI anwenden. Ist der KI-Einsatz hingegen so zu interpretieren, dass der Vertrag direkt mit der Plattform geschlossen oder unmittelbar das zur Vermittlung berechtigte Vertragsverhältnis zwischen vermittelnder Stelle und Nutzergruppen zustande gebracht werden soll,¹⁰³ kann Art. 8 EGBGB grundsätzlich zur Bestimmung der in diesem Kontext relevanten Vollmachtverhältnisse herangezogen werden.

3. Zwischenergebnis

Art. 8 EGBGB wäre seinem autonom zu bestimmenden Anwendungsbereich nach grundsätzlich auf KI-Stellvertreter anwendbar. Nicht erfasst ist insofern jedoch der Einsatz von KI für Vermittlungsplattformen für rein vermittelnde Tätigkeiten, da

⁹⁹ *Belleflamme/Peitz*, in: Corchon/Marini, Handbook of Game Theory and Industrial Organization, 286 (288 f.); *Engert*, AcP 2018, 304 (305).

¹⁰⁰ *John*, Haftung für künstliche Intelligenz, 52 f.

¹⁰¹ Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten, Abl. L 186, 57; erhältlich im Internet: <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R1150&qid=1564573966013&from=DE>> (besucht am 20. September 2019).

¹⁰² *Engert*, AcP 2018, 304 (313); *Belleflamme/Peitz*, in: Corchon/Marini, Handbook of Game Theory and Industrial Organization, 286 (288 f.).

¹⁰³ Zum entsprechenden materiell-rechtlichen Aspekt: *Engert*, AcP 2018, 304 (320 ff.).

es sich hierbei nicht um Stellvertreterhandlungen im Sinne von Art. 1 Abs. 2 lit. g) Rom I-Verordnung handelt.

II. Art. 8 Abs. 1 EGBGB

Vorrangig vor den objektiven Anknüpfungen der Absätze zwei bis sechs kann das Vollmachtstatut gem. Art. 8 Abs. 1 EGBGB grundsätzlich durch eine explizite oder konkludente¹⁰⁴ Wahl des anwendbaren Rechts bestimmt werden.¹⁰⁵ Die Wahlmöglichkeit ist dabei allerdings auf Rechtsgeschäfte beschränkt, für die eine Rechtswahl zulässig wäre.¹⁰⁶ Die, gem. S. 3 vorrangige, trilaterale Wahl nach S. 2 kann jederzeit erfolgen, die einseitige nur zeitlich bevor die Vollmacht ausgeübt wird und sofern der Dritte und der Bevollmächtigte hiervon Kenntnis haben.¹⁰⁷ Auch beim Einsatz von KI kann der Vollmachtgeber grundsätzlich frei das von ihm gewünschte Vollmachtstatut wählen und den Dritten hierüber informieren, sodass eine einseitige Wahl des anwendbaren Rechts auch hier grundsätzlich in Betracht käme. Allerdings stellt sich in der Folge die Frage, wie die erforderliche Kenntnis dieser Rechtswahl seitens der KI zu bestimmen wäre.¹⁰⁸ Insofern würde es sich anbieten, darauf abzustellen, ob das System in irgendeiner Weise in der Lage war, die angebotenen Informationen, sprich die Rechtswahl durch den Vertretenen, zu verarbeiten. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn die KI berechtigt ist, elektronischen Schriftverkehr mitzulesen und so die entsprechende Nachricht an den Geschäftspartner bemerken oder aber die entsprechende Mitteilung direkt an sie adressiert werden könnte. Könnte das System demnach auf die für die Rechtswahl relevanten Informationen zugreifen und diese verarbeiten, bliebe Art. 8 Abs. 1 S. 1 EGBGB insofern anwendbar. Ähnliche Probleme wirft demgegenüber auch die trilaterale Wahl nach S. 2 auf. Da es sich hierbei um einen dreiseitigen Vertrag handelt,¹⁰⁹ müsste die KI zum Abschluss dieses Vertrages befähigt sein. Insofern wäre es geboten, die (Teil-) Rechts- und Geschäftsfähigkeit von KI auf die Wahl des Vollmachtstatutes zu erstrecken, das der materiell-rechtlichen

¹⁰⁴ *Spellenberg*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, Band 11, Art. 8 EGBGB, Rn. 65; *Mäsch*, Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg), BeckOK BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 35.

¹⁰⁵ *Magnus*, in: Mankowski (Hrsg), Staudinger BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 36; *Thorn*, in: Palandt, Art. 8 EGBGB, Rn. 2; *Rauscher*, Internationales Privatrecht, Rn. 1143; *Mäsch*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg), BeckOK BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 32.

¹⁰⁶ Nicht erfasst wären demnach insbesondere Fälle des Abs. 6: *Spellenberg*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, Band 11, Art. 8 EGBGB, Rn. 68 f.; *Mäsch*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg), BeckOK BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 34; a. A.: *Hausmann*, in: Reithmann/Martiny (Hrsg), Internationales VertragsR, Rn. 7.398.

¹⁰⁷ *Magnus*, in: Mankowski (Hrsg), Staudinger BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 76 f.; *Staudinger*, in: Schulze (Hrsg), BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 4; *Thöne*, IHR 2017, 141 (143).

¹⁰⁸ Zur Problematik des „Wissens“ von KI: *Hacker*, RW 2018, 243 (270 ff); *Erhardt/Mona*, in: Gless/Seelmann, Intelligente Agenten und das Recht, 61 (69); zum konkreten Vorgang der „Wissensgenerierung“: *Brühl*, Data Mining, 4; relevant wird hier die Problematik unerklärbarer KI; dazu: *Bathae*, Harvard JOLT, 889 (891, 893); *Gausling*, ZD 2019, 335 (335 f.); *Carabantes*, AI & Society 2019, 1.

¹⁰⁹ *Magnus*, in: Mankowski (Hrsg), Staudinger BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 71; *Spellenberg*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, Band 11, Art. 8 EGBGB, Rn. 87.

Stellvertretung vorgeschaltet ist. Durch entsprechende Programmierung¹¹⁰ könnte die KI dann mit den Parteien übereinstimmend das anwendbare Recht wählen, sodass Art. 8 Abs. 1 S. 2 EGBGB ebenfalls anwendbar wäre. Folgeprobleme hinsichtlich der gem. Art. 11 EGBGB gesondert anzuknüpfenden Formerfordernisse der Rechtswahl¹¹¹ sind in Anbetracht dessen, dass sich bei alternativen Anknüpfungen das weniger strenge Recht durchsetzt¹¹² und für Grundstücksgeschäfte eine Rechtswahl gerade nicht möglich wäre,¹¹³ nicht zu erwarten. Art. 8 Abs. 1 EGBGB wäre demnach insgesamt auf KI-Stellvertreter anwendbar, sofern deren Kenntnisstand beziehungsweise die Fähigkeit zur Rechtswahl sichergestellt ist.

III. Art. 8 Abs. 2 EGBGB

Liegt keine vorrangige Rechtswahl vor, knüpfen Absätze zwei bis sechs objektiv, abhängig von der Funktion des Bevollmächtigten,¹¹⁴ der Dauer der Bevollmächtigung¹¹⁵ und vom räumlichen¹¹⁶ wie sachlichen Einsatz der Vollmacht an.¹¹⁷ Handelt der Bevollmächtigte in Ausübung seiner unternehmerischen Tätigkeit, ist gem. Abs. 2 das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Vertreters anzuwenden, sofern dieser für den Dritten erkennbar ist. Beim Einsatz von KI-Stellvertretern stellt sich hierbei zunächst die Frage, ob KI überhaupt unternehmerisch handeln kann.

In Anlehnung an § 14 BGB handelt der Bevollmächtigte in Ausübung seiner unternehmerischen Tätigkeit, wenn die Bevollmächtigung im Rahmen „selbstständiger beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit“¹¹⁸ stattfindet. Obgleich § 14 BGB vom Handeln einer Person oder rechtsfähigen Handelsgesellschaft ausgeht,¹¹⁹ verlangt die Gesetzesbegründung des Art. 8 EGBGB dies nicht, der Unternehmerbegriff wird gerade nur an § 14 BGB *angelehnt*.¹²⁰ Damit könnte zwar theoretisch auf das Handeln einer Person verzichtet werden, allerdings kommt zumindest schwacher KI ohnehin

¹¹⁰ Beispielsweise könnte vorgesehen werden, dass die KI in Übereinstimmung mit dem Willen des sie Einsetzenden handelt und gleichsam das Recht wählt.

¹¹¹ *Bücken*, RNotZ 2018, 213 (218).

¹¹² *Rauscher*, Internationales Privatrecht, Rn. 69; *Bar/Mankowski*, IPR I, § 7, Rn. 103.

¹¹³ Für Immobilien stellt dies Abs. 6 explizit klar.

¹¹⁴ Art. 8 Abs. 2, Abs. 3 EGBGB knüpfen an unterschiedliche Anknüpfungsmerkmale an, abhängig davon, ob der Bevollmächtigte Arbeitnehmer oder Unternehmer ist; vgl. dazu: *Bücken*, RNotZ 2018, 213 (217).

¹¹⁵ So ist Art. 8 Abs. 4 EGBGB nur auf Dauervollmachten anwendbar.

¹¹⁶ Art. 8 Abs. 5 EGBGB knüpft entweder an den Gebrauchsort oder den gewöhnlichen Aufenthalt des Vollmachtgebers an.

¹¹⁷ Art. 8 Abs. 6 EGBGB knüpft Grundstücksgeschäfte gesondert an und nach Absatz 7 sind die Regelungen nicht auf Börsengeschäfte anwendbar; vgl. dazu: *Magnus*, in: *Mankowski* (Hrsg), *Staudinger BGB*, Art. 8 EGBGB, Rn. 82.

¹¹⁸ BReg, Gesetzesentwurf, BT-Drs. 18/10714, 25; *Mäsch*, in: *Bamberger/Roth/Hau/Poseck* (Hrsg), *BeckOK BGB*, Art. 8 EGBGB, Rn. 38; *Spellenberg*, in: *Säcker/Rixecker/Oetker/Limperg* (Hrsg), *MüKo BGB*, Band 11, Art. 8 EGBGB, Rn. 94.

¹¹⁹ „(...) eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft (...)“.

¹²⁰ BReg, Gesetzesentwurf, BT-Drs. 18/10714, 25; anders: *Magnus*, in: *Mankowski* (Hrsg), *Staudinger BGB*, Art. 8 EGBGB, Rn. 89, der explizit das Erfordernis des § 14 BGB anwendet.

keine Unternehmereigenschaft zu, da diese eine selbstständige Tätigkeit erfordert.¹²¹ Dies meint grundsätzlich rechtliche Selbstständigkeit, also die Möglichkeit, selbst über Arbeitszeiten zu bestimmen und seine Tätigkeit frei zu gestalten.¹²² Zudem ist erforderlich, dass der Handelnde eigenverantwortlich agiert, wobei er über Entscheidungsspielraum und -freiheit verfügen und auf eigene Gefahr und Rechnung handeln, ihn die Folgen seines Handelns also selbst treffen müssen.¹²³ Zwar kann KI im Rahmen der konkreten Ausführung ihrer jeweiligen Stellvertreteraufgaben in gewissen Maßen frei entscheiden und so die Tätigkeit quasi inhaltlich frei gestalten,¹²⁴ doch fehlt es an der erforderlichen Entscheidungsfreiheit. So handelt die KI aufgrund mindestens einmaliger Veranlassung des Vollmachtgebers und für diesen, nicht etwa aus heteronomen Gründen zur Verfolgung eigener Interessen.¹²⁵ Ihr steht also nicht die Freiheit zu, sich gegen die Ausführung ihrer Aufgaben zu entscheiden, womit ein gewisses Maß an Fremdbestimmtheit besteht. Zudem wirft das Handeln auf eigene Rechnung Probleme auf, solange nicht klar ist, wie umfassend die Rechtsfähigkeit der KI im deutschen Recht ausgestaltet wird. Sofern der Gesetzgeber ihr keine volle Rechtssubjektivität verleiht, ist unklar, ob sie über eigene Konten bzw. Vermögen wird verfügen können und so auf eigene Rechnung handeln kann. Letztlich ist die Qualifikation von KI-Handeln als gewerblich oder privat im Sinne von § 13 BGB¹²⁶ ohne Berücksichtigung der Eigenschaften des Bevollmächtigenden kaum möglich, solange es keine starke KI gibt, die eigene Interessen verfolgt.¹²⁷ Die Rechtsunsicherheit und die aktuelle Inexistenz starker KI sprechen damit gegen die Unternehmereigenschaft autonomer Softwareagenten. KI ist nicht als Unternehmer im Sinne von Art. 8 Abs. 2 EGBGB zu qualifizieren und dieser mithin auf schwache KI nicht anzuwenden. Damit eine möglichst technikneutrale Anknüpfung gewährleistet ist, sollte zudem ebenfalls davon abgesehen werden, das Vollmachtstatut starker KI hiernach zu bestimmen.

IV. Art. 8 Abs. 3 EGBGB

Handelt der Bevollmächtigte als Arbeitnehmer des Vollmachtgebers, ist nach Abs. 3 das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Vollmachtgeber bei Ausübung der Vollmacht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, soweit dieser Ort für den Dritten erkennbar ist. Insofern stellt sich die Frage nach der Unternehmereigenschaft von KI.

¹²¹ Vgl. insofern die Definition des Gewerbes als selbstständige, planmäßig auf gewisse Dauer angelegte, marktorientierte, entgeltliche, nicht freiberufliche Tätigkeit: *Körber*, in: Oetker (Hrsg), HGB, § 1, Rn. 12; *Schmidt*, in: Schmidt (Hrsg), MüKo HGB § 1, Rn. 26.

¹²² *Ibid.*, Rn. 13 f.; ähnlich: *Schmidt*, in: Schmidt (Hrsg), MüKo HGB § 1, Rn. 27.

¹²³ *Bamberger*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg), BeckOK BGB, § 14, Rn. 14; *Micklitz*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, § 14 BGB, Rn. 30 ff.

¹²⁴ So kann beispielsweise der Shopping-Bot frei zwischen gleich guten Angeboten wählen: *John*, Haftung für künstliche Intelligenz, 48 f.

¹²⁵ *Teubner*, AcP 2018, 155 (162).

¹²⁶ Dazu ausführlich: *Micklitz*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, Band 1, § 13 BGB, Rn. 35; *Bamberger*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg), BeckOK BGB, § 13 BGB, Rn. 30 ff.

¹²⁷ Dazu ausführlich: *Buxmann/Schmidt*, Künstliche Intelligenz, 6.

Weder dem Arbeitnehmerverständnis der Art. 8 Rom I-Verordnung, Art. 20 ff. Brüssel Ia-Verordnung¹²⁸ noch des § 611a BGB¹²⁹ ist explizit das Erfordernis einer natürlichen Person zu entnehmen,¹³⁰ sodass KI hierunter subsumiert werden könnte. Allerdings sprechen eine Reihe von Erwägungen gegen die Qualifikation von KI als Arbeitnehmer in diesem Sinne. So stünden einer (teil-)rechtsfähigen, als Arbeitnehmer qualifizierten KI sehr weitreichende Rechte zu: Einerseits könnte sie sich auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit des Art. 45 AEUV berufen, andererseits unterfiele sie Arbeitsschutzregelungen.¹³¹ Diese Antropomorphisierung ginge jedoch zu weit, weshalb KI, wenn sie als Arbeitnehmer qualifiziert würde, vom Anwendungsbereich dieser Normen auszunehmen wäre. Selbst wenn der Gesetzgeber diesen Begründungsaufwand auf sich nehmen und KI vom Schutzbereich ausnehmen sollte, sprechen noch immer eine Reihe an Gründen dagegen, KI in diesem Kontext als Arbeitnehmer zu qualifizieren. Arbeitnehmer i. S. d. Vorschrift ist jeder weisungsgebundene, abhängig Beschäftigte.¹³² Die Weisungsgebundenheit erstreckt sich dabei auf die inhaltliche, zeitliche und örtliche Ausgestaltung der Tätigkeit¹³³ und ist nach § 611a Abs. 1 S. 3 BGB gegeben, wenn Tätigkeit und Arbeitszeit nicht im Wesentlichen frei bestimmt werden können, was im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu beurteilen ist.¹³⁴ Örtliche und zeitliche Abhängigkeit wären bei KI-Einsatz durch Programmierung eines festen Zeitrahmens und der Installation der Software auf einem Rechner beziehungsweise dem Zugriff auf einen Cloudserver realisierbar und sie könnte durch den Einsatz im Betrieb in fremde Arbeitsabläufe eingebunden werden.¹³⁵ Zudem lässt sich *e contrario* aus der fehlenden Unternehmereigenschaft schließen, dass KI zumindest inhaltlich weisungsabhängig ist, da die Auftragsausführung durch mindestens einmaligen Input des Nutzers initiiert und so ein grober Rahmen vorgegeben wird. Allerdings sind die Arbeitsabläufe der KI aufgrund der bislang ungeklärten *Black Box* Problematik, die sogar für den Programmierer der Software aufgrund der Komplexität des *Deep Learn-*

¹²⁸ *Magnus*, in: Mankowski (Hrsg), Staudinger BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 95; *Bar/Mankowski*, IPR II, § 1, Rn. 1047.

¹²⁹ *Mäsch*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg), BeckOK BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 39; *Staudinger*, in: Schulze (Hrsg), BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 7.

¹³⁰ Der Arbeitnehmerbegriff fordert zwar eine „Person“, aber gerade keine natürliche, insofern könnte also eine „E-Person“ genügen; vgl. dazu: *Schönbohm*, in: Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching (Hrsg), BeckOK Arbeitsrecht, Art. 8 Rom I-VO, Rn. 4; *Gottwald*, in: Krüger/Rauscher (Hrsg), MüKo ZPO, Band 3, Art. 20 Brüssel Ia-VO, Rn. 3 ff.

¹³¹ Vgl. dazu: *Thüsing*, in: Henssler/Willemsen/Kalb (Hrsg), Arbeitsrecht Kommentar, vor § 611a BGB, Rn. 11 ff.

¹³² BReg, Gesetzesentwurf, BT-Drs. 18/10714, 26; *Magnus*, in: Mankowski (Hrsg), Staudinger BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 95; *Mäsch*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg), BeckOK BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 39; *Martiny*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, Band 12, Art. 8 Rom I-VO, Rn. 19 f.; *Schönbohm*, in: Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching (Hrsg), BeckOK Arbeitsrecht, Art. 8 Rom I-VO, Rn. 4.

¹³³ BAG, NZA 2017, 572, Rn. 14; *Thüsing*, in: Henssler/Willemsen/Kalb (Hrsg), Arbeitsrecht Kommentar, § 611a BGB, Rn. 27.

¹³⁴ BAG, NJW 2015, 3469 (3470); *Mansel*, in: Stürner (Hrsg), Jauernig BGB, § 611a BGB, Rn. 4.

¹³⁵ Vgl. dazu: BAG, NZA 1995, 622 (623); *Joussen*, in: Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching (Hrsg), BeckOK Arbeitsrecht, § 611a BGB, Rn. 25.

ing die Nachvollziehbarkeit der einzelnen Arbeitsabläufe beseitigt,¹³⁶ nicht kontrollierbar und die Durchführung der Tätigkeit nach Beginn des Arbeitsprozesses nicht mehr beeinflussbar.¹³⁷ Demgegenüber könnten natürlichen Personen, auch nach Erhalt der Arbeit, weitere Informationen, Empfehlungen etc. gegeben werden, die zumindest potentiell auf den Arbeitsablauf einwirken könnten. Überdies ist anzunehmen, dass eine Einflussnahme, die über die Initiierung der Arbeitsprozesse hinausgeht, überhaupt nur in den seltensten Fällen durch den potenziellen Arbeitgeber selbst erfolgen könnte. Demnach unterscheidet sich KI aufgrund der fehlenden Beeinflussbarkeit vom klassischen Bild des natürlichen Arbeitnehmers und ist auch im Kontext von Art. 8 Abs. 3 EGBGB nicht als solcher zu qualifizieren. Denkbar bliebe demgegenüber aufgrund der übrigen Parallelen von KI und Arbeitnehmern die analoge Anwendung der Norm auf autonome Softwareagenten, ohne diese als Arbeitnehmer zu qualifizieren. Ein Analogieschluss erfordert grundsätzlich das Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke und eine vergleichbare Interessenlage der in Frage stehenden Situation zu einer bereits geregelten.¹³⁸ Letzteres ließe sich zwar unter Umständen mit den teilweisen Ähnlichkeiten von KI und natürlichen Arbeitnehmern begründen, doch liegt eine Regelungslücke im vorliegenden Kontext erst dann vor, wenn auch die übrigen Absätze des Art. 8 EGBGB das Vollmachtstatut nicht zufriedenstellend objektiv anknüpfen können. Ein Analogieschluss kommt damit erst dann in Frage, wenn eine Anknüpfung nach Absatz vier bis sechs ebenfalls nicht greift. Insgesamt ist Abs. 3 damit weder direkt noch analog auf KI anwendbar.

V. Art. 8 Abs. 4 EGBGB

Dauervollmachten, die nicht unter Absatz eins bis drei fallen, werden gem. Abs. 4 an den gewöhnlichen Gebrauchsort der Vollmacht angeknüpft, sofern dieser Ort für den Dritten erkennbar ist. Eine Dauervollmacht in diesem Sinne liegt bei befristeten und unbefristeten Vollmachten vor, die „auf einen längeren Zeitraum angelegt sind,“¹³⁹ also nicht lediglich auf einfache, sondern mehrfache Nutzung, auch im Verhältnis zu verschiedenen Vertragspartnern.¹⁴⁰ Durch entsprechende Eingabe könnte die KI für mehrere Transaktionen bevollmächtigt werden, sodass Abs. 4 insofern anwendbar wäre. In der Folge stellt sich allerdings die Frage, wo sich der gewöhnliche Gebrauchsort der Vollmacht befindet.

¹³⁶ Dazu: *Bathae*, Harvard JOLT, 889 (891, 893); *Gausling*, ZD 2019, 335 (335 f.); *Carabantes*, AI & Society 2019, 1; *Herberger*, NJW 2018, 2825 (2828).

¹³⁷ Dazu: BAG, NJW 2015, 3469 (3470); *Thüsing*, in: Henssler/Willemsen/Kalb (Hrsg), Arbeitsrecht Kommentar, § 611a BGB, Rn. 49.

¹³⁸ BGH, NJW 1988, 2734; *Grüneberg*, in: Palandt BGB, Einleitung, Rn. 48, 55.

¹³⁹ BReg, Gesetzesentwurf, BT-Drs. 18/10714, 26; *Magnus*, in: Mankowski (Hrsg), Staudinger BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 101; *Mäsch*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg), BeckOK BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 40.

¹⁴⁰ *Magnus*, in: Mankowski (Hrsg), Staudinger BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 101; *Spellenberg*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, Band 11, Art. 8 EGBGB, Rn. 114.

1. Gewöhnlicher Gebrauchsort

Der gewöhnliche Gebrauchsort ist der Ort, an dem der Vertreter „regelmäßig Erklärungen abgibt oder empfängt“.¹⁴¹ Aufgrund der unterschiedlichen Einbeziehungsmöglichkeiten der KI in E-Commerce Transaktionen sind dabei mehrere Ansatzpunkte denkbar. Dies wird anhand des folgenden Falls deutlich:

Käufer K aus Deutschland betreibt ein mittelständisches Unternehmen mit zwei Standorten – einer in Düsseldorf, der andere in Toulouse – das Autos an- und verkauft. Teil seines Konzeptes ist es, passende Autos von einem *Shopping Bot* auf der Plattform des Betreibers A mit Sitz in Luxemburg suchen und erwerben zu lassen. Der zentrale Cloud-Zugang zu diesem, über einen externen Provider aus Spanien bereitgestellten, Bot befindet sich auf seinem zentralen Geschäftscomputer in seiner Hauptfiliale in Frankreich. Von dort werden regelmäßig, allerdings nicht ausschließlich, die Transaktionen des Bots initiiert. Die Server des externen Providers stehen in Russland, die Software des Bots wurde in Indien programmiert.

Obwohl an dieser Transaktion vermeintlich nicht viele Personen beteiligt sind, spielt hier eine Vielzahl von Rechtsordnungen eine Rolle. Nun fragt sich vorliegend, ob sich der gewöhnliche Gebrauchsort in Deutschland, Frankreich, Spanien, Russland oder gar Indien befindet. Art. 8 Abs. 4 EGBGB beantwortet dies nicht. Ein möglicher Ansatzpunkt wäre insofern, eine Parallele zur elektronischen Kommunikation zu ziehen. Hier ist der gewöhnliche Gebrauchsort derjenige, von dem aus der Vertreter seine Erklärungen üblicherweise abgibt.¹⁴² Gemeint ist damit der Ort, an dem der Sendebefehl für die Willenserklärung eingegeben wird.¹⁴³ Dieser ist beim Einsatz von Softwareagenten jedoch nicht gleichermaßen leicht zu bestimmen wie bei einer Person. So kann die Erklärung mobiler Agenten auf dem eigenen Server (Host) generiert werden, oder aber erst nach Verlassen dessen auf einem fremden,¹⁴⁴ was konsequenterweise zu unterschiedlichen Abgabeorten der Willenserklärung führt.¹⁴⁵ Eine Parallele zur elektronischen Kommunikation allein ist damit nicht zielführend.

Aufgrund der Gemeinsamkeiten von juristischen Personen und KI bietet es sich vielmehr an, das Internationale Gesellschaftsrecht entsprechend anzuwenden, da dieses auf variierende Anknüpfungspunkte zurückgreift.¹⁴⁶ So wird das Gesellschaftsstatut¹⁴⁷ in der Regel entweder dem Recht des Gründungsortes oder des effektiven Ver-

¹⁴¹ BReg, Gesetzesentwurf, BT-Drs. 18/10714, 26; so auch: BGH, NZG 2012, 1192, Rn. 31; OLG Karlsruhe, RIW 2002, 153 (155); *Magnus*, in: Magnus (Hrsg), Staudinger BGB, Anh II zu Art. 1 Rom I-VO, Rn. 21; *Hausmann*, in: Reithmann/Martiny (Hrsg), Internationales VertragsR, Rn. 7.374; *Hobloch*, in: Grunewald/Maier-Reimer/Westermann (Hrsg), Erman BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 6; entspr. zur alten Gesetzeslage: *Spickhoff*, RabelsZ 2016, 481 (516).

¹⁴² *Magnus*, in: Mankowski (Hrsg), Staudinger BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 106.

¹⁴³ Vgl. BReg, Gesetzesentwurf, BT-Drs. 14/4987, 11; *Einsele*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limperg (Hrsg), MüKo BGB, Band 1, § 130 BGB, Rn. 13.

¹⁴⁴ *Schulz*, Verantwortlichkeit bei autonom agierenden Systemen, 117; dazu auch: *Gitter*, Softwareagenten im elektronischen Rechtsverkehr, 184 f.

¹⁴⁵ *Ibid.*

¹⁴⁶ Dazu bereits oben unter B. II. 3. und bei: *Teubner*, AcP 2018, 155 (165 ff.).

¹⁴⁷ Dazu: *Saenger*, Gesellschaftsrecht, Rn. 829 f.

waltungssitzes unterstellt.¹⁴⁸ Zudem umfasst es zumindest die organschaftliche Vertretung,¹⁴⁹ sodass sich insofern eine Parallele zur Bestimmung des Vollmachtstatutes für KI anbietet. Folglich wären diejenigen Orte als gewöhnlicher Gebrauchsort der Vollmacht heranzuziehen, die für KI vergleichend dem Gründungsort bzw. effektiven Verwaltungssitz einer Gesellschaft entsprechen. Dem Gründungsort könnten insofern der Ort, an dem die KI programmiert wurde und derjenige ihres Serverstandortes gleichgesetzt werden, während dem effektiven Verwaltungssitz der Installations- bzw. Betriebsort am nächsten käme. Dabei sollen im Folgenden alle Möglichkeiten beleuchtet und Empfehlungen für den Gesetzgeber bzw. die Rechtsprechung hinsichtlich einer Entscheidung ausgesprochen werden, wobei eine möglichst zukunftsneutrale Anknüpfung zu wählen ist, die auch potenziellen künftigen Entwicklungen gewachsen ist. Gleichermaßen sollte das konkrete Einsatzgebiet der KI, ob privat oder unternehmerisch, Dienstleistungsbereich oder Abschluss von Kaufverträgen, keine Berücksichtigung finden. Letztlich gilt es, das Prinzip der engsten Verbindung als zentrales Anliegen des IPR zu berücksichtigen, also eine Anknüpfung zu wählen, die in räumlicher Hinsicht möglichst eng mit dem Sachverhalt verbunden ist.¹⁵⁰

a) Programmierungsort

Als erster Quasi-Gründungsort käme der Ort in Betracht, an dem die KI programmiert wurde. Für den dargestellten Fall würde demnach die indische Rechtsordnung die Modalitäten der Vollmacht bestimmen. Hier fällt jedoch bereits der größte Mangel dieser Anknüpfung auf: Es fehlt an jeglicher räumlicher Verbindung des Programmierungsortes zu dem eigentlichen Sachverhalt, denn die Transaktion findet ausschließlich zwischen in der EU ansässigen Beteiligten statt und weist keinerlei Bezug zu Indien auf. Auch im Hinblick auf andere Transaktionen kann wohl davon ausgegangen werden, dass die KI kaum vom Vertretenen selber bzw. seinen Angestellten, sondern vielmehr von einer dritten Stelle mit der erforderlichen Expertise programmiert würde, die jedoch zum eigentlichen Einsatz der KI in keiner Beziehung steht. Diese Anknüpfung liefe folglich dem Prinzip der engsten Verbindung zuwider. Zudem wäre hinsichtlich der langsamen Digitalisierung in Deutschland¹⁵¹ zu befürchten, dass dadurch die deutsche Rechtsordnung regelmäßig unangewendet bliebe. Zwar ist das sogenannte Heimwärtsstreben¹⁵² kein Anknüpfungsprinzip des IPR, doch wäre es durchaus bedenklich, die heimische Rechtsordnung, gerade bei stark vorhandenem Inlandsbezug, auszuhebeln. Letztlich würde es mit dieser Anknüpfung regelmäßig an

¹⁴⁸ Dazu: *Kindler*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, Band 12, Teil 10, Rn. 351, 359, 420; *Thölke*, in: Leible/Reichert (Hrsg), Münchener HdB Gesellschaftsrecht, Band 6, § 1, Rn. 3.

¹⁴⁹ *Servatius*, in: Leible/Reichert (Hrsg), Münchener HdB Gesellschaftsrecht, Band 6, § 13, Rn. 16.

¹⁵⁰ *Hein*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, Band 11, Einl. IPR, Rn. 29; *Lorenz*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg), BeckOK BGB, Einl. IPR, Rn. 4.

¹⁵¹ Vgl. insofern: *Opielal/Tiemann/Gumz/Goldacker/Thapal/Weber*, Deutschland-Index der Digitalisierung, 36, erhältlich im Internet: <https://oeffentliche_it.de/documents/10181/14412/Deutschland-Index+der+Digitalisierung+2019> (besucht am 13. Dezember 2019).

¹⁵² Dazu: *Kegell/Schurig*, Internationales Privatrecht, 143 f.; *Rauscher*, Internationales Privatrecht, Rn. 54.

der Erkennbarkeit des Ortes für den Dritten fehlen, es sei denn dieser wird dem Dritten explizit mitgeteilt. Somit ist insgesamt davon abzuraten, den Ort der Programmierung als gewöhnlichen Gebrauchsort zu wählen.

b) Serverstandort

Als Quasi-Gründungsort käme weiterhin der Serverstandort der KI in Betracht. Dieser meint den Standort des Hardware-Servers (Host)¹⁵³ als „körperlicher Gegenstand, der Gelegenheit gibt, Betriebshandlungen vorzunehmen“. ¹⁵⁴ Anzuwenden wäre demnach das Recht des Staates, in dem der Host steht,¹⁵⁵ im vorliegenden Fall also, aufgrund der Bereitstellung der KI durch einen externen Provider mit Serverstandort in Russland, russisches Recht. Dieser Ort ließe sich zwar über die IP-Adresse vom Geschäftspartner ermitteln und wäre damit für diesen erkennbar,¹⁵⁶ davon abgesehen ist jedoch auch diese Anknüpfung problembehaftet. So ist die Tatsache, dass Serverstandorte leicht verlegt werden können,¹⁵⁷ durchaus bedenklich, da der Vertretene dadurch weitreichendes forum shopping betreiben könnte,¹⁵⁸ indem er – sofern er darauf Einfluss nehmen kann, die KI also beispielsweise über eigene Server läuft – den Serverstandort in Länder mit ihn begünstigenden Rechtsordnungen verlegt. Insofern sind insbesondere Situationen, in denen die KI als *falsus procurator* handelt¹⁵⁹ oder aber in denen der Vertretene potenziell durch vollmachtloses Agieren der KI aufgrund eines hinreichenden Rechtsscheins gebunden werden soll,¹⁶⁰ zu bedenken. In derartigen Konstellationen könnte die Wahl des Serverstandortes in bestimmten Ländern die Rechtsdurchsetzung des Vertragspartners möglicherweise erschweren. Zugleich ginge damit regelmäßig der räumliche Bezug zu den Orten, an denen sich die Vertragsparteien befinden und die KI mit der Außenwelt agiert, verloren, wodurch letztlich wiederum das Prinzip der engsten Verbindung ausgehebelt würde. Durch die Verlegung der Server und die damit einhergehende Rechtswahl könnte zudem das Vertrauen des Rechtsverkehrs in die durch KI zustande gebrachten Transaktionen gestört werden. So dürfte in manchen Rechtsordnungen zu befürchten sein, dass diese versuchen könnten, sich Zugriff auf die Daten des Servers zu verschaffen,¹⁶¹ was angesichts der

¹⁵³ Auf den Host kann das Programm dann als Client zugreifen; dazu: *Bräutigam*, IT-Outsourcing und Cloud-Computing, Teil 16, Glossar, client, host, server.

¹⁵⁴ *Kellersmann/Stahlschmidt*, in: Kröger/Gimmy, HdB Internetrecht, 683.

¹⁵⁵ Zum gleichen Ansatz im Ertragssteuerrecht: *Dittmar/Selling*, Intertax 1998, 88 (92).

¹⁵⁶ Mittels der IP Adresse lässt sich der jeweilige Host identifizieren: *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel (Hrsg), Multimedia-Recht, Teil 1, Rn. 53; *Bräutigam*, IT-Outsourcing und Cloud-Computing, Teil 16, Glossar, IP-Adresse.

¹⁵⁷ Entsprechend zum Steuerrecht: *Dittmar/Selling*, Intertax 1998, 88 (92); *Spraguel/Hersey*, Intertax 1999, 40 (41).

¹⁵⁸ Beim forum shopping wählt der Betroffene für sich möglichst günstige Rechtsordnungen, indem er Anknüpfungspunkte damit herstellt; dazu: *Junker*, IPR, §3, Rn. 16; *Lorenz*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg), BeckOK BGB, Einl. IPR, Rn. 3.

¹⁵⁹ Insofern besteht Uneinigkeit, ob *falsus procurator* Handeln unter das Vollmacht- oder Geschäftsstatut fällt, explizit dazu unten: B. VIII. 3.

¹⁶⁰ Dazu unten: B. VIII. 2.

¹⁶¹ Vgl. z. B. zu Bedenken hinsichtlich des US-amerikanischen Datenschutzes das Vorbringen in: EuGH, Rs. C-362/14, *Schrems/Data Protection Commissioner*, EuZW 2015, 881.

von KI verarbeiteten riesigen Datenmengen¹⁶² durchaus bedenklich wäre. Zum Schutz vor solchen Situationen sollte daher forum shopping durch Verlegung des Serverstandortes vermieden werden. Letztlich spricht ein rechtsvergleichender Blick auf die Rom II-Verordnung gegen diesen Ansatz, da diese für Internetdelikte gerade nicht auf den Serverstandort, sondern den Erfolgsort abstellt.¹⁶³ Mithin ist auch die Heranziehung des Serverstandortes abzulehnen.

c) *Installationsort*

Als Quasi-Verwaltungssitz käme zunächst der Installationsort der KI als gewöhnlicher Gebrauchsort der Vollmacht in Betracht. Dabei könnte einerseits an den Ort angeknüpft werden, an dem die KI tatsächlich installiert ist, nach den oben dargestellten Grundsätzen also beim Einsatz von Vermittlungsplattformen der Rechner des Nutzers, der Host-Rechner der Vermittlungsplattform oder aber der des externen Providers. Da dieser Ansatz im Ergebnis einen Gleichlauf zur Anknüpfung an den Serverstandort herstellen würde, käme andererseits in Betracht, daran anzuknüpfen, wie die Software bereitgestellt wird. So würde letztlich an den Käufer, die Plattform oder den externen Provider und an das Recht des gem. Art. 8 Abs. 8 EGBGB über Art. 19 Rom I-Verordnung zu ermittelnden gewöhnlichen Aufenthaltes angeknüpft. Dieser Ansatz würde vorliegend zur Anwendung spanischen Rechts führen, da der Provider, der die Software bereitstellt, in Spanien ansässig ist. Allerdings ist unklar, ob der Vertretene erkennen kann, wann die KI über die Plattform und wann über einen externen Provider bereitgestellt wird. Zudem wäre dies wohl auch für den Dritten kaum ersichtlich, sodass für beide Parteien Rechtsunsicherheit bestünde. Letztlich wäre hier gleichfalls das Prinzip der engsten Verbindung gefährdet, da der Standort eines externen Providers häufig keinen Bezug zum eigentlichen Einsatz der KI im rechtsgeschäftlichen Bereich aufweisen wird. Insgesamt ist damit auch von diesem Ansatz abzuraten.

d) *Betriebsort*

Letztlich käme als gewöhnlicher Gebrauchsort und Quasi-Verwaltungssitz der Betriebsort der KI-Software in Betracht. Gemeint ist damit der Ort, an dem die KI zum Abschluss des Rechtsgeschäftes aktiv wird, also dort, wo die KI-Software, fest installiert oder über externen Zugriff, in Betrieb genommen und zum Vertragsschluss bewegt wird. Vorliegend würde dies aufgrund des zentralen Cloud-Zugangs zur Anwendung französischen Rechts führen. Diese Lösung würde den umständlichen Rückgriff auf einen zentralen Host erübrigen und wäre damit auch hinsichtlich etwaiger Weiterentwicklungen im Bereich des *Edge-Computing* anwendbar, da insofern unschädlich wäre, dass die Datenverarbeitung direkt im Netzwerk, der „*Edge*“, stattfindet und

¹⁶² Gemeint ist sog. *Big Data*, dazu: *Kolany-Raiser*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel (Hrsg), *Multimedia-Recht*, Teil 15.1, Rn. 1 ff.

¹⁶³ *Koch/Magnus/Winkler v. Mohrenfels*, IPR, § 6, Rn. 66; *Spickhoff*, in: OK BGB, Art. 4 Rom II-VO, Rn. 34.

nicht auf einem zentralen Cloudserver.¹⁶⁴ Abweichungen zum Installationsort ergeben sich insofern, als hier nicht auf den Ort abgestellt wird, an dem die Software installiert ist, sondern auf denjenigen, an dem die Transaktion durch mindestens einmaligen Input des Vertretenen initiiert wird. Ist die KI auf mehreren Geräten installiert bzw. existieren mehrere Cloud-Zugänge, kommt es also nicht darauf an, wo sich diese befinden, sondern von welchem zentralen Rechner der KI die Aufgaben, durch manuelle Eingabe oder per E-Mail, regelmäßig erteilt werden, was auch für Cloud-Lösungen greifen würde. Diese Anknüpfung ist insofern naheliegend, als die KI erst durch die tatsächliche Inbetriebnahme auf dem Rechner des Vertretenen aktiv wird und mit der Außenwelt interagiert, sodass die engste Verbindung zur eigentlichen Bevollmächtigung hergestellt würde. Zugleich würde forum shopping verhindert, da an ein bestimmtes Gerät angeknüpft wird, bei dem die Standortverlegung deutlich unpraktikabler wäre als beim Server. Im unternehmerischen Bereich lässt sich zudem eine Parallele zur Arbeitnehmersvollmacht ziehen. So stellt die Anknüpfung an den Betriebsort eine enge Verbindung zum Handeln des Vollmachtgebers her, die bei der Arbeitnehmersvollmacht durch die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthaltsort des bevollmächtigenden Arbeitgebers hergestellt wird.¹⁶⁵ Dieser Gleichlauf bietet sich an, da auch die KI gewissermaßen fremdbestimmt und untergeordnet für den Vollmachtgeber tätig wird.¹⁶⁶ Schließlich würde so letztlich doch entsprechend den Grundsätzen zur elektronischen Kommunikation durch einen personalen Vertreter angeknüpft. Dort würde, den Einsatz von Smartphones, Tablets, etc. aus verschiedenen Staaten ausgenommen, auf den zentralen Rechner abgestellt, den der Vertreter üblicherweise zum Versenden seiner Erklärungen nutzen würde,¹⁶⁷ was der Inbetriebnahme der KI entspricht. Insgesamt ist der Betriebsort als gewöhnlicher Gebrauchsort vorzugswürdig.

e) *Zwischenergebnis*

Eine Anknüpfung an den Quasi-Gründungsort ist abzulehnen. Stattdessen bietet es sich an, den Betriebsort der KI als Quasi-Verwaltungssitz und damit als gewöhnlichen Gebrauchsort anzusehen.

2. *Erkennbarkeit*

Der gewöhnliche Gebrauchsort muss zudem für den Dritten erkennbar sein. Dies ist er dann, wenn ihn ein objektiver Dritter in der gleichen Situation erkannt hätte.¹⁶⁸

¹⁶⁴ Dazu: *Kayal Eroglu/Karamanlioglul Onurl Tekinerdogan/Dogru*, in: Mahmood, *Ambient Intelligence*, 69 (84).

¹⁶⁵ Vgl.: BRat, Gesetzesentwurf, BR-Drs. 653/16, 24, *Becker*, DNotZ 2017, 835 (846).

¹⁶⁶ BRat, Gesetzesentwurf, BR-Drs. 653/16, 24; *Spellenberg*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, Band 11, Art. 8 EGBGB, Rn. 39.

¹⁶⁷ Dazu: *Magnus*, in: Mankowski (Hrsg), Staudinger BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 106.

¹⁶⁸ *Magnus*, in: Mankowski (Hrsg), Staudinger BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 65; auch: *Mäsch*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg), BeckOK BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 41; *Rademacher*, IPRax, 2017, 56 (59).

Der Betriebsort wäre wohl für einen Dritten schwer ersichtlich. Damit jedoch Abs. 4 weiterhin anwendbar und das Ziel des Art. 8 EGBGB, einheitliche Standardregeln einzuführen,¹⁶⁹ nicht verfehlt wird, wäre insofern angeraten, diesen Ort durch Signaturen oder anderweitige Mitteilungen in den Transaktionen kenntlich zu machen.

3. Zwischenergebnis

Insgesamt wäre Abs. 4 mit der Maßgabe anwendbar, dass an den Betriebsort als gewöhnlichen Gebrauchsort der Vollmacht anzuknüpfen und die Erkennbarkeit durch entsprechende Signaturen sicherzustellen ist. Allerdings scheint die Grundkonzeption des Abs. 4 der Anwendung auf autonome Softwareagenten zu widersprechen, denn er wurde eigentlich für Vollmachten im privaten Bereich, beispielsweise unter Ehegatten, geschaffen.¹⁷⁰ Maßgeblich ist dabei das private Handeln des Bevollmächtigten.¹⁷¹ Eine derartige Einordnung von KI-Handeln als privat oder unternehmerisch ist jedoch kaum möglich, wie im Rahmen von Abs. 2 bereits deutlich wurde. Vielmehr ließe sich die private oder unternehmerische Tätigkeit der KI wohl stets nur in Zusammenhang mit ihrem Einsatzgebiet beurteilen und müsste damit zwangsläufig in den Kontext der Tätigkeit des Vollmachtgebers eingeordnet werden. Um derartige Umstände zu vermeiden, sollte vielmehr der Anwendungsbereich von Abs. 4 generell über den rein privaten Bereich hinaus erweitert werden, damit längerfristiger KI-Einsatz problemlos nach den oben gewählten Grundsätzen angeknüpft werden kann. Dies würde sich anbieten, da der bisherige Anwendungsbereich des Abs. 4 ohnehin sehr eng ausfällt¹⁷² und Art. 8 EGBGB in seiner übrigen Struktur, insbesondere hinsichtlich Abs. 2 und 3, unberührt bleiben könnte. Folglich müsste, um längerfristigen KI-Einsatz standardmäßig erfassen und regeln zu können, der Anwendungsbereich von Abs. 4 erweitert und der Betriebsort als gewöhnlicher Gebrauchsort etabliert werden.

VI. Art. 8 Abs. 5 EGBGB

Für die Fälle, in denen weder eine Rechtswahl nach Abs. 1 vorliegt, noch eine der objektiven Anknüpfungen der Abs. 2 bis 4 greift, sieht Art. 8 Abs. 5 EGBGB eine Auffangregelung in Form einer dreistufigen Anknüpfungsleiter vor. Auf erster Stufe wird nach S. 2 auf den intendierten Gebrauchsort der Vollmacht abgestellt. Mussten der Bevollmächtigte und der Dritte hingegen nicht wissen, dass ein Bestimmungsort existiert, wird auf zweiter Stufe an den tatsächlichen Gebrauchsort angeknüpft und

¹⁶⁹ *Spellenberg*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, Band 11, Art. 8 EGBGB, Rn. 10; *Hobloch*, in: Grunewald/Maier-Reimer/Westermann (Hrsg), Erman BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 1.

¹⁷⁰ BReg, Gesetzesentwurf, BT-Drs. 18/10714, 26; BRat, Gesetzesentwurf, BR-Drs. 653/16, 25; *Mäsch*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg), BeckOK BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 40.

¹⁷¹ *Magnus*, in: Mankowski (Hrsg), Staudinger BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 104.

¹⁷² *Rademacher*, IPRax 2017, 56 (60 f.); indirekt: *Spellenberg*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, Band 11, Art. 8 EGBGB, Rn. 115 f.

bei mangelnder Erkennbarkeit dieses Ortes an den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Vollmachtgebers.

1. *Intendierter und tatsächlicher Gebrauchsort*

Für den intendierten Gebrauchsort ist der intendierte Abgabeort der Willenserklärung maßgeblich.¹⁷³ Eine Bestimmung nach S. 2 erfordert dabei, dass einer oder mehrere Gebrauchsorte hinreichend klar vom Vollmachtgeber festgelegt wurden und dies für den Vertreter sowie den Dritten erkennbar war.¹⁷⁴ Der tatsächliche Gebrauchsort der Vollmacht meint demgegenüber den Ort, an dem die Erklärung im Einzelfall tatsächlich abgegeben wurde.¹⁷⁵ Insofern gelten also grundsätzlich die gleichen Kriterien wie bei der Bestimmung des gewöhnlichen Gebrauchsortes der Vollmacht, sodass sich ein Gleichlauf mit den oben dargestellten Grundsätzen anbietet.

2. *Wahl des Anknüpfungspunktes*

Die Parallele zu Abs. 4 eröffnet damit die Möglichkeit, an den Programmierungs-, Installations-, Betriebs- oder Serverstandort anzuknüpfen. Hinsichtlich des Ortes der Programmierung, des Host-Standortes und des Ortes der Installation lassen sich insofern die gleichen Bedenken anbringen wie bei der Wahl des gewöhnlichen Gebrauchsortes, sodass grundsätzlich auch hier die Anknüpfung an den Betriebsort, sprich den Ort, an dem die Transaktion initiiert und die KI aktiv wurde, vorzuziehen ist. Abweichungen vom gewöhnlichen Gebrauchsort ergeben sich vorliegend, sofern der Nutzer von verschiedenen Endgeräten aus auf die KI-Software zugreift, etwa ein gewerblich tätiger Vertretener an verschiedenen Standorten seines Unternehmens. Für den bestimmungsgemäßen Gebrauchsort würde dies bedeuten, dass der Vertretene einen Rechner an einem seiner Standorte hinreichend klar und deutlich als intendierten Gebrauchsort bestimmen könnte¹⁷⁶ und so begrenzt forum shopping betreiben könnte. Um Beweisprobleme hinsichtlich der Kenntnis der KI von dieser Wahl zu vermeiden, wäre dabei vorliegend, wie auch im Rahmen von Art. 8 Abs. 1 S. 1 EGBGB davon auszugehen, dass KI von dieser Bestimmung wissen musste, sofern die Software in irgendeiner Weise – sei es über das Mitlesen der E-Mail an den Geschäftspartner oder durch an sie adressierte Benachrichtigungen bzw. manuelle Programmierung – die erforderlichen Informationen verarbeiten konnte. Die Möglichkeit des forum shopping ist insofern unproblematisch, da nur begrenzt möglich.

¹⁷³ BReg, Gesetzesentwurf, BT-Drs. 18/10714, 26; *Magnus*, in: Mankowski (Hrsg), Staudinger BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 113, 117; *Mäsch*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg), BeckOK BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 52 f.

¹⁷⁴ *Magnus*, in: Mankowski (Hrsg), Staudinger BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 114; *Mäsch*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg), BeckOK BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 43.

¹⁷⁵ *Magnus*, in: Mankowski (Hrsg), Staudinger BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 117; *Spellenberg*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limperg (Hrsg), MüKo BGB, Band 11, Art. 8 EGBGB, Rn. 121.

¹⁷⁶ *Magnus*, in: Mankowski (Hrsg), Staudinger BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 114; *Mäsch*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg), BeckOK BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 43.

Hinsichtlich des tatsächlichen Gebrauchsortes wäre hingegen, abweichend vom gewöhnlichen Gebrauchsort, nicht auf den zentralen Rechner abzustellen, sondern auf denjenigen, an dem die Transaktion der KI im Einzelfall tatsächlich initiiert wird. Sowohl der intendierte als auch der tatsächliche Gebrauchsort müssten dabei wiederum durch Signaturen oder ähnliches gekennzeichnet werden, um die Anwendbarkeit der Anknüpfung sicherzustellen und einen Rückgriff auf den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Vollmachtgebers, der sich gem. Abs. 8 nach Art. 19 Abs. 1, Abs. 2 Rom I-Verordnung bestimmt, zu vermeiden. Diese Anknüpfung bliebe auf letzter Stufe auch für den Einsatz von KI-Stellvertretern unproblematisch anwendbar. Abs. 5 wäre mit der Maßgabe, dass auf den intendierten bzw. konkreten Betriebsort abgestellt wird, auf KI-Stellvertreter anwendbar.

VII. Art. 8 Abs. 6 EGBGB

Abweichend von den bislang dargestellten Anknüpfungen unterstellt Abs. 6 Vollmachten für Verfügungen über Grundstücke und Rechte an Grundstücken der *lex rei sitae* gem. Art. 43, 46 EGBGB. Diese Anknüpfung wird auch durch den Einsatz von KI im Zuge derartiger Rechtsgeschäfte nicht beeinflusst, sodass Abs. 6 in seiner aktuellen Form ohne Weiteres anwendbar bliebe. Die Vollmachten für die mit den Verfügungen korrespondierenden Verpflichtungsgeschäfte¹⁷⁷ sowie für Verfügungen über Mobilien¹⁷⁸ werden nach den obigen Grundsätzen angeknüpft und damit regelmäßig Abs. 4 oder Abs. 5 unterstellt.

VIII. Sonderprobleme

Im Kontext von Art. 8 EGBGB sind jedoch nicht nur die Standardkonstellationen zu betrachten, in denen alles planmäßig verläuft, sondern darüber hinaus auch einige Sonderprobleme, die beim Einsatz von KI-Stellvertretern gleichermaßen relevant werden können. Hierzu zählen insbesondere die Anwendung von Formvorschriften und die Auswirkungen vollmachtlosen Handelns.

1. Formvorschriften

So könnte der Einsatz von KI als Stellvertreter an etwaig einzuhaltenden Formvorschriften scheitern. Das Formstatut der Vollmacht wird eigenständig, Grundbuch-

¹⁷⁷ *Magnus*, in: Mankowski (Hrsg), Staudinger BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 127; *Mäsch*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg), BeckOK BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 46; *Spickhoff*, RabelsZ 2016, 481 (494); *Hobloch*, in: Grunewald/Maier-Reimer/Westermann (Hrsg), Erman BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 29; *Bar/Mankowski*, IPR II, § 1 Rn. 1056; a. A.: *Spellenberg*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, Band 11, Art. 8 EGBGB, Rn. 129.

¹⁷⁸ *Spellenberg*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, Band 11, Art. 8 EGBGB, Rn. 129; *Rademacher*, IPRax 2017, 56 (57); *Bar/Mankowski*, IPR II, § 1, Rn. 1056.

geschäfte ausgenommen,¹⁷⁹ nach Art. 11 EGBGB angeknüpft,¹⁸⁰ sodass alternativ die vom Vollmachtstatut vorgeschriebene Form oder die Ortsform anzuwenden ist,¹⁸¹ wobei sich letztere nach dem Recht des Staates richtet, in dem die Bevollmächtigungserklärung abgegeben wird.¹⁸² Gelangte man so zur Anwendung deutschen Rechts, gälte der Grundsatz der Formfreiheit der Bevollmächtigung, es wäre also keine besondere Form einzuhalten, solange dies nicht explizit gesetzlich oder durch die Rechtsprechung vorgeschrieben ist.¹⁸³ Doch auch die im deutschen Recht mitunter vorgesehenen Formerfordernisse sollten insofern den Einsatz von KI-Stellvertretern nicht behindern. So setzt sich im Zuge der alternativen Anknüpfung im Rahmen von Art. 11 EGBGB die weniger strenge Vorschrift durch¹⁸⁴ und die Einhaltung einer bestimmten Form wird, zumindest im deutschen Recht, nur für die Bevollmächtigungserklärung als solche gefordert.¹⁸⁵ Ob hingegen beim Abschluss des konkreten Rechtsgeschäfts bestimmte Formerfordernisse einzuhalten sind, die durch KI möglicherweise nicht erfüllt werden können – zu denken ist hier insbesondere an § 925 BGB, der die gleichzeitige Anwesenheit beider Parteien erfordert – ist eine Frage des materiellen, vorliegend auszuklammernden Rechts.¹⁸⁶ Insgesamt ist damit nicht davon auszugehen, dass etwaige Formvorschriften der Bevollmächtigung von KI auf der Ebene des IPR Grenzen setzen werden.

2. Vollmachtloses Handeln

Nicht nur personale Vertreter können vollmachtlos handeln. Durch Softwarefehler oder Schadsoftware¹⁸⁷ ist Stellvertretung ohne Vertretungsmacht auch bei Softwareagenten denkbar, sodass sich die Frage nach dem auf eine etwaige Genehmigung des vollmachtlosen Handelns durch den Vertretenen bzw. dessen Bindung kraft Rechtsschein und die Haftung des vollmachtlos handelnden Vertreters anwendbaren

¹⁷⁹ Die hieran gestellten Formanforderungen richten sich unmittelbar nach der *lex fori*, also deutschem Recht, da es sich um Verfahrensrecht handelt: *Spellenberg*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 183.

¹⁸⁰ *Spickhoff*, *RabelsZ* 2016, 481 (527); *Mäsch*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg), BeckOK BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 55; *Hobloch*, in: Grunewald/Maier-Reimer/Westermann (Hrsg), *Erman BGB*, Art. 8 EGBGB, Rn. 37; *Spellenberg*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, Band 11, Art. 8 EGBGB, Rn. 174; *Magnus*, in: Mankowski (Hrsg), *Staudinger BGB* Art. 8 EGBGB, Rn. 170.

¹⁸¹ *Spickhoff*, *RabelsZ* 2016, 481 (527).

¹⁸² BGH, *NJW* 2013, 1605, Rn. 26; *Barl/Mankowski*, *IPR II*, § 1, Rn. 1070; *Hausmann*, in: Reithman/Martiny (Hrsg), *Internationales Vertragsrecht*, 7.418.

¹⁸³ Dazu: *Ellenberger*, in: *Palandt BGB*, § 167, Rn. 2; *Westermann*, in: Grunewald/Maier-Reimer/Westermann (Hrsg), *Erman BGB*, § 167 BGB, Rn. 3; *Ackermann*, in: *Heidel/Hülstege/Mansel/Noack* (Hrsg), *NK BGB*, § 167, Rn. 34.

¹⁸⁴ *Rauscher*, *Internationales Privatrecht*, Rn. 317; *Looschelders*, in: *Henrich* (Hrsg), *Staudinger BGB*, *Einl. zum IPR*, Rn. 207.

¹⁸⁵ Konkret z. B. Schriftform in: §§134 Abs. 3, 135 AktG, §§ 492 Abs. 4, 1904 Abs. 5 S. 2, 1906 Abs. 5 BGB; öffentliche Beglaubigung in: §§1484 Abs. 2, 1945 Abs. 3 BGB, § 2 Abs. 2 GmbHG.

¹⁸⁶ Dazu und zum Ansatz des Formverbundes: *Spellenberg*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 177.

¹⁸⁷ Zu Systemfehlern, vgl.: *Chopra/White*, *A Legal Theory for Autonomous Artificial Agents*, 46.

Rechts auch hier stellt. Dabei ist, Duldungs- und Anscheinsvollmacht ausgenommen, eine Rechtswahl nach Abs. 1 vorrangig vor objektiven Anknüpfungen.¹⁸⁸

a) *Bindung des Vertretenen*

Handelt die vertretende KI ohne Vollmacht und ist dies für den Vertragspartner nicht ersichtlich,¹⁸⁹ kommt eine Bindung des vermeintlich Vertretenen durch das vollmachtlose Vertreterhandeln kraft Rechtsschein in Betracht. Rechtsscheinvollmachten werden nach dem sachlichen Anwendungsbereich des Art. 8 EGBGB zwar von diesem erfasst,¹⁹⁰ dennoch besteht Uneinigkeit darüber, ob sie auch nach den oben dargestellten objektiven Regelungen des Vollmachtstatuts angeknüpft werden und nicht vielmehr, wie bisher, dem Recht des Ortes, an dem „der Rechtsschein entstanden ist und sich ausgewirkt hat“¹⁹¹ unterstellt werden. Diese Anknüpfung sieht der neu geschaffene Art. 8 EGBGB jedoch nicht vor, und zumindest die Duldungsvollmacht lässt sich nicht von vornherein von einer konkludent erteilten Vertretungsmacht abgrenzen,¹⁹² sodass insofern richtigerweise mit der h. L. die von Art. 8 EGBGB vorgesehenen objektiven Anknüpfungen anzuwenden sind.¹⁹³ Demnach sind Abs. 4 und 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass es auf den Betriebsort ankommt, an dem die KI üblicherweise oder konkret die vermeintliche Vollmacht gebraucht hat.¹⁹⁴ Sofern dem Vertretenen der Rechtsschein nach materiellem Recht zugerechnet werden kann,¹⁹⁵ ist zutreffend aus systematischen Gründen auch eine Umgehung der so gewonnenen Anknüpfung gem. Art. 10 Abs. 2 Rom I-VO ausgeschlossen, da der Vertretene sich sonst der vertraglichen Bindung durch eigens gesetzte Zurechnungselemente entziehen könnte.¹⁹⁶ Schließlich bestimmen die soeben darge-

¹⁸⁸ *Magnus*, in: Mankowski (Hrsg), Staudinger BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 148, 153.

¹⁸⁹ Zu den Rechtsscheinvollmachten allgemein: *Ackermann*, in: Heidel/Hüßtege/Mansel/Noack (Hrsg), NK BGB, § 167, Rn. 74 ff.; *Brox/Walker*, BGB AT, § 26, Rn. 31 f.

¹⁹⁰ *Spellenberg*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, Band 11, Art. 8 EGBGB, Rn. 131; *Magnus*, in: Mankowski (Hrsg), Staudinger BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 39; *Hobloch*, in: Grunewald/Maier-Reimer/Westermann (Hrsg), Erman BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 35; *Kindler/Brüggemann*, RiW 2018, 474 (475).

¹⁹¹ *Mäsch*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg), BeckOK BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 57; zur alten Rechtslage: BGH, NJW 1965, 487 (489).

¹⁹² *Spickhoff*, RabelsZ 2016, 481 (523); *Spellenberg*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 136, 138; zust.: *Hobloch*, in: Grunewald/Maier-Reimer/Westermann (Hrsg), Erman BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 35; *Rademacher*, IPRax 2017, 56 (57); *Magnus*, in: Mankowski (Hrsg), Staudinger BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 86.

¹⁹³ *Spickhoff*, RabelsZ 2016, 481 (523); zust.: *Hobloch*, in: Grunewald/Maier-Reimer/Westermann (Hrsg), Erman BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 35; *Spellenberg*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 138; *Thorn*, in: Palandt, Art. 8 EGBGB, Rn. 6; *Rademacher*, IPRax 2017, 56 (57); *Thöne*, IHR 2017, 141 (143); *Magnus*, in: Mankowski (Hrsg), Staudinger BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 86.

¹⁹⁴ Vgl. *Magnus*, in: Mankowski (Hrsg), Staudinger BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 148.

¹⁹⁵ Zu den Voraussetzungen der Duldungs- und Anscheinsvollmacht, die jeweils die Zurechenbarkeit des Rechtsscheins verlangen: *Brox/Walker*, BGB AT, § 26 Rn. 31 f.

¹⁹⁶ *Spickhoff*, RabelsZ 2016, 481 (520); *Magnus*, in: Mankowski (Hrsg), Staudinger BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 87; so auch schon: OLG Stuttgart, IPRax 2015, 430, Rn. 133; a. A.: *Spellen-*

stellten Grundsätze richtigerweise das anwendbare Recht auch für die Frage, ob der Vertretene durch Vertreterhandeln selbst dann gebunden werden kann, wenn ihm dieses nicht zurechenbar ist.¹⁹⁷

b) Haftung des Vertretenen

Weiterhin stellt sich die Frage, wonach sich eine etwaige Haftung der KI als *falsus procurator* und eine Vertragsbindung des Vertretenen dadurch beurteilt. Vorrangig ist auch hier gem. Abs. 1 auf eine Rechtswahl zurückzugreifen.¹⁹⁸ Im Übrigen herrscht trotz der Neuregelung des Art. 8 EGBGB Uneinigkeit hinsichtlich des Statuts der Genehmigung und Eigenhaftung des *falsus procurator*.¹⁹⁹ Bei Anwendung des Vollmachtstatuts gelten die oben dargestellten Grundsätze, die Vollmacht ist also entweder an das gewählte Recht oder den gewöhnlichen bzw. tatsächlichen Gebrauchsort anzuknüpfen. Wendet man hingegen das Geschäftsstatut an, wird sich dieses regelmäßig nach europäischen Verordnungen bestimmen und die Einordnung von KI-Handeln somit dem europäischen Gesetzgeber überlassen. Da dieser jedoch die E-Person einführen will, ist davon auszugehen, dass KI-Handeln unter die Rom-Verordnungen gefasst und das anwendbare Recht nach ihnen bestimmt werden könnte.²⁰⁰

c) Genehmigung vollmachtlosen Handelns

Der Streit über die Anwendung des Geschäfts- oder Vollmachtstatuts findet sich ebenfalls in Bezug auf die Genehmigung vollmachtlosen Handelns des Stellvertreters wieder,²⁰¹ sodass insofern entweder auch die oben dargestellten Grundsätze des Art. 8 EGBGB in seiner auf KI angepassten Form oder aber das jeweilige, in der Regel nach europäischen Verordnungen zu bestimmende, Geschäftsstatut anzuwenden sind.

berg, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, Band 11, Art. 8 EGBGB, Rn. 143 f.

¹⁹⁷ Eine Bindung ist in diesen Fällen zwar eher fernliegend, dennoch muss sie berücksichtigt werden: *Magnus*, in: Mankowski (Hrsg), Staudinger BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 155.

¹⁹⁸ *Magnus*, in: Mankowski (Hrsg), Staudinger BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 153.

¹⁹⁹ Für Geschäftsstatut: *Spellenberg*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, Band 11, Art. 8 EGBGB, Rn. 184; *Hohloch*, in: Grunewald/Maier-Reimer/Westermann (Hrsg), Erman BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 36; *Thorn*, in: Palandt BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 6; für Vollmachtstatut: *Magnus*, in: Mankowski (Hrsg), Staudinger BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 158, 160; *Thöne*, IHR 2017, 141 (143); diff.: *Mäsch*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg), BeckOK BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 26.

²⁰⁰ Dazu explizit: *Mayinger*, Die künstliche Person, 227, 244 f.

²⁰¹ Für Geschäftsstatut: *Hohloch*, in: Grunewald/Maier-Reimer/Westermann (Hrsg), Erman BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 36; *Thorn*, in: Palandt BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 6; für Vollmachtstatut: *Magnus*, in: Mankowski (Hrsg), Staudinger BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 158, 160; *Thöne*, IHR 2017, 141 (143); diff.: *Mäsch*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg), BeckOK BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 26.

3. Zwischenergebnis

Auch die Sonderfälle, die im Kontext von Art. 8 EGBGB zu berücksichtigen sind, setzen dem transnationalen Einsatz von KI als Stellvertreter keine Grenzen.

IX. Ergebnis

Art. 8 EGBGB ist zwar nicht darauf ausgerichtet, doch ließe er sich weitestgehend auf KI-Stellvertreter anwenden. Dabei könnte eine Ausweitung des engen Anwendungsbereiches von Abs. 4 ausgleichen, dass Abs. 2 und Abs. 3 insofern keine Anwendung finden. Dadurch bliebe der Reformbedarf minimal und gleichzeitig würde, durch den zentralen bzw. konkreten Betriebsort, eine geeignete Anknüpfung gewählt. Reformbedarf bestünde damit lediglich hinsichtlich Abs. 4 und 5 und der Bestimmung des Gebrauchsortes.

D. Ordre public Korrektur

Wie in anderen Bereichen des IPR²⁰² muss auch die Anwendung des Vollmachtstatutes der ordre public Kontrolle gem. Art. 6 EGBGB standhalten.²⁰³ Diese Kontrolle dient dazu, die deutsche Rechtsordnung vor der Anwendung ausländischer Normen zu schützen, die grundlegenden Prinzipien des inländischen Rechts schlechthin widersprechen,²⁰⁴ indem gem. Art. 6 S. 1 EGBGB Normen unangewendet bleiben, deren konkretes Rechtsanwendungsergebnis „mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist“. Dabei erfordert ein ordre public Verstoß im Einzelnen, dass das konkrete Ergebnis der anzuwendenden ausländischen Norm im Einzelfall offensichtlich und wesentlich gegen die Grundsätze der deutschen Rechtsordnung verstößt und ein hinreichender Inlandsbezug gegeben ist.²⁰⁵ Im Kontext des Vollmachtstatuts wurden bislang zwar keine Fälle bekannt, die diese Anforderungen erfüllen würden,²⁰⁶ doch dient der ordre public hier durchaus dazu, Ergebnisse ausländischer Stellvertretungsregeln zu korrigieren, die mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar wären.²⁰⁷ In Anbetracht der weitreichenden Herausforderungen des KI-Einsatzes wären insofern tatsächlich Konstellationen denkbar, in denen die ordre public Korrektur künftig doch im Kontext des Vollmachtstatuts

²⁰² Dazu generell: *Junker*, IPR, § 12, Rn. 1 ff.; *Hein*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, Band 11, Art. 6 EGBGB, Rn. 1.

²⁰³ *Spellenberg*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, Band 11, Art. 8 EGBGB, Rn. 191; *Magnus*, in: Mankowski (Hrsg), Staudinger BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 24.

²⁰⁴ *Barl/Mankowski*, IPR I, § 7, Rn. 258; *Lorenz*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg), BeckOK BGB, Art. 6 EGBGB, Rn. 1.

²⁰⁵ *Lorenz*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg), BeckOK BGB, Art. 6 EGBGB, Rn. 10, 14, 16; *Hein*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, Band 11, Art. 6 EGBGB, Rn. 117, 136, 182, 184.

²⁰⁶ *Mäsch*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg), BeckOK BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 8; *Magnus*, in: Mankowski (Hrsg), Staudinger BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 24.

²⁰⁷ *Magnus*, in: Mankowski (Hrsg), Staudinger BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 24.

greifen könnte. So kämen insbesondere zwei Fallgestaltungen in Betracht, in denen die grundsätzlich interessenwahrende Anknüpfung des Vollmachtstatutes dennoch zur Anwendung *ordre public* widrigen Rechts führen könnte.

Einerseits meint dies Sachverhalte, in denen der KI weitreichendere Rechtsfähigkeit verliehen wird als dies nach deutschem Recht der Fall ist. Konkret wäre eine Korrektur dann in Erwägung zu ziehen, wenn die verwiesene Rechtsordnung den Status der E-Person geschaffen hat, also KI vollumfängliche Rechtssubjektivität und -fähigkeit verleiht, die inländische ihr hingegen nur Teilrechtsfähigkeit zuspricht. Andererseits käme der umgekehrte Fall als *ordre public* Verstoß in Betracht, in dem das verwiesene Recht der KI keinerlei Rechtsfähigkeit zuspricht und so der Vertragspartner in einer *falsus procurator* Konstellation in Ermangelung hinreichender Ersatzhaftung schutzlos gestellt würde, wohingegen nach inländischem Recht die KI nach § 179 BGB aufgrund ihrer (Teil-) Rechtsfähigkeit haften würde. Freilich muss diese Situation dennoch als Stellvertretung im Sinne von Art. 8 EGBGB zu qualifizieren sein.²⁰⁸

Diese Ergebnisse sind mit der inländischen Rechtsordnung dann schlechthin unvereinbar und möglicherweise zu korrigieren, wenn sie wesentliche Kernbestände der deutschen Rechtsordnung beeinträchtigen, wovon unter anderem auszugehen ist, wenn der Gesetzeszweck betroffen ist.²⁰⁹ Diese Variante könnte in beiden Konstellationen greifen. Die Verleihung von Rechtsfähigkeit an KI dient gerade dem Zweck, Haftungslücken zu schließen.²¹⁰ Würden nun der KI durch die verwiesene Rechtsordnung weitreichendere Rechte zugesprochen, die u. U. sie selber – aus welchen Gründen auch immer – unmittelbar aus dem Vertrag berechtigen oder verpflichten, entstünde jedoch gerade keine derartige Haftungslücke, die die deutsche Norm verhindern wollte. Vielmehr würde der Zweck der entsprechenden inländischen Vorschrift, wenn auch überschießend, durch die ausländische Rechtsordnung gestützt, sodass die Verleihung weitreichenderer Rechte an KI nicht dem Zweck des entsprechenden deutschen Gesetzes zuwiderlaufen, sondern diesen gerade stärken würde. Eine Korrektur dieser Konstellation über den *ordre public* wäre demnach nicht statthaft.²¹¹

Anders stellt sich hingegen die umgekehrte Situation dar, in der KI keine Rechtsfähigkeit zugesprochen wird und eine ausreichende Ersatzhaftung der übrigen Beteiligten – insbesondere des Vertretenen – über das verwiesene Recht ebenfalls nicht begründet wird, wobei zwischen teilrechtsfähiger KI und dem Rechtssubjekt E-Person

²⁰⁸ Denkbar wäre dies z. B. für das amerikanische Recht, das die Wirksamkeit der von intelligenten Systemen geschlossenen Verträge anordnet, was auch als Stellvertretung interpretiert werden kann; dies ist erforderlich, da sonst Art. 8 EGBGB gar nicht erst greift; u. U. muss dafür ergänzend auf die funktionelle Qualifikation zurückgegriffen werden; dazu: *Hoffmann/Thorn*, IPR, § 6, Rn. 27 ff.; *Hein*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limperg (Hrsg), MüKo BGB, Band 11, Einl. zum IPR, Rn. 118.

²⁰⁹ *Thorn*, in: Palandt BGB, Art. 6 EGBGB, Rn. 4; *Hein*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limperg (Hrsg), MüKo BGB, Band 11, Art. 6 EGBGB, Rn. 132 ff.

²¹⁰ Siehe oben unter: B. II. 2.

²¹¹ Vgl. zu weitreichenderen Rechten des Vertretenen im Kontext von § 181 BGB: RG IPRspr. 1928, 26, Nr. 13; *Mäsch*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg), BeckOK BGB, Art. 8 EGBGB, Rn. 8.

zu unterscheiden ist. Würde der nach inländischem Recht teilrechtsfähigen KI ihre Rechtsfähigkeit durch das verwiesene Recht abgesprochen, entstünden gerade die Haftungslücken, denen durch die Verleihung von (Teil-)Rechtsfähigkeit an KI begegnet werden soll. Der Zweck der inländischen Norm würde konterkariert. Diese Haftungslücke kann jedoch nur über den *ordre public* korrigiert werden, wenn dadurch tatsächlich Grundgedanken der inländischen oder europäischen Rechtsordnung verletzt würden.²¹² Dies wäre insofern denkbar, als in Deutschland der Grundsatz der Naturalrestitution gilt, demzufolge der Schädiger auf der Grundlage (außer-)vertraglicher Haftung den ursprünglichen, ohne schädigendes Ereignis bestehenden Zustand wiederherzustellen hat.²¹³ Würde KI gerade zu dem Zweck, entsprechende Haftungslücken zu schließen, (Teil-)Rechtsfähigkeit verliehen, würde der Haftungsausfall nach ausländischem Recht diesem Grundsatz zuwiderlaufen. Allerdings kann die Abdingbarkeit einer inländischen Vorschrift indizieren, dass es sich nicht um einen wesentlichen Kernbestand der Rechtsordnung handelt.²¹⁴ In Anbetracht dessen, dass die Naturalrestitution nicht nur im Bereich vertraglicher Haftung weitgehend dispositiv ist,²¹⁵ sondern auch der gesetzlichen deliktischen Haftung durch zahlreiche Haftungsbeschränkungen Grenzen gesetzt werden,²¹⁶ ist demnach davon auszugehen, dass ein Haftungsausfall keinen für eine *ordre public* Korrektur ausreichenden Verstoß darstellen würde. Anders zu beurteilen wäre demgegenüber die Situation, in der die E-Person nicht als solche anerkannt wird. Würde der deutsche bzw. europäische Gesetzgeber²¹⁷ der KI volle Rechtssubjektivität und damit auch Grundrechtsfähigkeit analog Art. 19 Abs. 3 GG verleihen, würde die KI nämlich zumindest in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt,²¹⁸ sofern ihr die Rechtssubjektivität durch die ausländische Rechtsordnung aberkannt würde. Da Art. 6 S. 2 EGBGB den Verstoß gegen Grundrechte explizit als einen solchen hervorhebt, der zu einer offensichtlichen Unvereinbarkeit mit der inländischen Rechtsordnung führt, käme diesbezüglich eine Korrektur über den *ordre public* in Betracht. Sofern zusätzlich die erforderliche räumliche Nähe zur Binnenrechtsordnung, also der

²¹² Vgl. *Lorenz*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg), BeckOK BGB, Art. 6 EGBGB, Rn. 14.

²¹³ BGH, NJW-RR 2009, 603 (604); *Flume*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg), BeckOK BGB, § 249, BGB Rn. 2; *Oetker*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, Band 2, § 249, Rn. 323.

²¹⁴ *Hein*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, Band 11, Art. 6 EGBGB, Rn. 135; vgl. entsprechend zur Nichtgeltung des § 615 BGB in den USA: LAG RhPf BeckRS 2011, 74580.

²¹⁵ *Oetker*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, Band 2, § 249 BGB, Rn. 6; *Flume*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg), BeckOK BGB, § 249, Rn. 13.

²¹⁶ Gemeint sind insofern Veränderungen des Verschuldensmaßstabes und Haftungshöchstsummen: *Wandt*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, § 27, Rn. 2 ff.; hervorzuheben ist zudem die gestörte Gesamtschuld, bei der die Haftungsminderung zulasten des Geschädigten geht; dazu: *Gehrlein*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg), BeckOK BGB, § 426, Rn. 14 ff.

²¹⁷ Auch ein Verstoß gegen die Grundgedanken der europäischen Rechtsordnung ist insofern ausreichend: *Lorenz*, Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg), BeckOK BGB, Art. 6 EGBGB, Rn. 14; *Hein*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, Band 11, Art. 6 EGBGB, Rn. 144.

²¹⁸ Gesetzt den Fall, dass ihr die Grundrechtsfähigkeit analog Art. 19 Abs. 3 GG nicht aberkannt würde.

Inlandsbezug,²¹⁹ gegeben ist, indem die KI von Deutschland aus tätig werden soll, bzw. durch eine Person mit Sitz/gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland eingesetzt wird, könnten diese Konstellationen also möglicherweise über den *ordre public* gemieden und ersatzweise nach deutschem Recht angeknüpft werden.²²⁰ Eine Korrektur des Rechtsanwendungsergebnisses in Situationen, in denen KI als Stellvertreter eingesetzt, jedoch von der verwiesenen Rechtsordnung nicht als dazu befähigt angesehen wird, wäre durchaus denkbar. In Anbetracht dessen, dass die *ordre public* Korrektur maßgeblich von der Ausgestaltung der Rechtsfähigkeit der KI durch den deutschen bzw. europäischen Gesetzgeber abhängt, bleibt insofern jedoch abzuwarten, wie diese künftig aussehen wird.

E. Fazit und Ausblick

Art. 8 EGBGB ist in seiner aktuellen Form durchaus geeignet, den Herausforderungen autonomer Softwareagenten zu begegnen und das Vollmachtstatut im Falle ihres Einsatzes zufriedenstellend zu regeln. So stünde die Möglichkeit der Rechtswahl offen und auch objektiv ließe sich der KI-Einsatz nach Art. 8 EGBGB beurteilen. Dass Abs. 2 und 3 dabei nicht anwendbar wären, ist zu verschmerzen, da eine Anpassung des bislang engen Anwendungsbereiches von Abs. 4 und die Wahl eines geeigneten Anknüpfungspunktes, vorzugsweise des Betriebsortes, im Rahmen von Abs. 4 und Abs. 5 eine interessengerechte Anknüpfung für regelmäßigen sowie einmaligen Einsatz der KI bereithalten würden. Dieses Vorgehen ist zu empfehlen, da wohl anderenfalls die Auffangregelung des Abs. 5, der auf letzter Stufe an den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Vollmachtgebers anknüpft, zur Regel würde. Daher sollte Abs. 4 auf den regelmäßigen Einsatz von KI-Stellvertretern angepasst und an den Betriebsort, dessen Erkennbarkeit durch Signaturen, Mitteilungen oder ähnliches sichergestellt werden sollte, angeknüpft werden. So könnte Art. 8 EGBGB eine interessengerechte Lösung für alle Beteiligten bereithalten, sogar für die Fälle vollmachtlosen oder *falsus procurator* Handelns.

Allerdings wird dadurch allein nicht allen Herausforderungen autonomer Softwareagenten begegnet. Diese neuen Techniken stellen die Rechtsordnung umfassender vor Herausforderungen, und der Handlungsbedarf übersteigt dabei die innerstaatliche Ebene,²²¹ sodass rein nationales Handeln nicht auszureichen scheint. Vielmehr wäre ein gesamteuropäisches Vorgehen zur Schaffung einheitlicher europäischer Standards geboten, wie es auch bereits seit 2015 seitens des europäischen Gesetzgebers²²²

²¹⁹ Dazu: *Hein*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg), MüKo BGB, Band 11, Art. 6 EGBGB, Rn. 139 f.; *Hoffmann/Thorn*, IPR § 6, Rn. 152 f.; *Lorenz*, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg), BeckOK BGB, Art. 6 EGBGB, Rn. 16.

²²⁰ Zur Ersatzanknüpfung vgl.: *Rauscher*, Internationales Privatrecht, Rn. 598; *Hoffmann/Thorn*, IPR § 6, Rn. 152 f.

²²¹ *High-Level Expert Group on Artificial Intelligence*, Policy and Investment Recommendations for Trustworthy AI, 1 ff.

²²² Zivilrechtliche Regelungen im Bereich Robotik – Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2017 mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik (2015/2103(INL)); Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Aus-

und speziellen Einrichtungen der EU angestrebt wird.²²³ Im Zuge der Umsetzung könnte der europäische Gesetzgeber sich insofern an bereits vorhandenen Regelwerken orientieren. Namentlich erwähnen ließen sich beispielsweise der FUTURE of Artificial Intelligence Act 2017²²⁴ und der AI Security Act 2018²²⁵ der USA, die bestimmte Einsatzgebiete der KI normieren sollen.²²⁶ Überdies scheint es geboten, die grundlegendsten Aspekte autonomer Softwareagenten, wie etwa die Frage der Rechts- und Geschäftsfähigkeit der KI, einheitlich zu regeln, um in allen Mitgliedstaaten gleiche Voraussetzungen für den KI-Einsatz zu schaffen und keine Wettbewerbsungleichgewichte hervorzurufen. Aufgrund der Umsetzungsfreiheit der Mitgliedstaaten im Kontext einer Richtlinie²²⁷ wäre der Erlass einer Verordnung zu empfehlen, da andernfalls die Gefahr bestünde, dass die Vorgaben der EU national unterschiedlich interpretiert und umgesetzt werden und so letztlich das Ziel, einheitliche Standards und gleiche Voraussetzungen zu schaffen, verfehlt würde. Eine Möglichkeit wäre insofern etwa die seit Längerem geforderte Rom 0-VO,²²⁸ die Grundfragen des IPR und möglicherweise auch der damit einhergehenden KI-Besonderheiten regulieren könnte.

Insgesamt kann somit festgehalten werden, dass auf rein nationaler Ebene, zumindest für den Bereich des Vollmachtstatuts, Art. 8 EGBGB den Herausforderungen künftigen vermehrten KI-Einsatzes gewachsen wäre, darüber hinaus dennoch aufgrund der Komplexität und Reichweite der Technologie ein Tätigwerden des europäischen Gesetzgebers zur Schaffung einheitlicher Standards und Rechtssicherheit wünschenswert wäre.

schuss der Regionen: Künstliche Intelligenz für Europa, (SWD(2018)137 final), COM (2018), 137 final; erhältlich im Internet: <<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-237-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>> (besucht am 20. September 2019).

²²³ *High-Level Expert Group on Artificial Intelligence*, Policy and Investment Recommendations for Trustworthy AI, 1 ff.; zur ethischen Komponente vgl: *Europäische Gruppe für Ethik und Naturwissenschaften und der Neuen Technologien*, Erklärung zu künstlicher Intelligenz, Robotik und „autonomen“ Systemen, 1 ff., erhältlich im Internet: <https://ec.europa.eu/research/ege/pdf/ege_ai_statement_2018_de.pdf> (besucht am 13. Dezember 2019).

²²⁴ Bill to require the Secretary of Commerce to establish the Federal Advisory Committee on the Development and Implementation of Artificial Intelligence and for other purposes, erhältlich im Internet: <<https://www.cantwell.senate.gov/imo/media/doc/The%20FUTURE%20of%20AI%20Act%20Introduction%20Text.pdf>> (besucht am 20. September 2019).

²²⁵ Bill to establish the National Security Commission on Artificial Intelligence; erhältlich im Internet: <<https://www.congress.gov/bill/115th-congress/house-bill/5356/text>> (besucht am 20. September 2019).

²²⁶ *Gottehrer*, WLJ 2018, 18 (19 f.).

²²⁷ Eine Richtlinie wäre hingegen nicht hinreichend, da hier die Mitgliedstaaten Umsetzungsfreiheit haben und es so letztlich wieder zu Unterschieden kommen könnte; dazu: *Ruffert*, in: *Callies/Ruffert*, EUV/AEUV, Art. 288 AEUV, Rn. 26.

²²⁸ *Leible*, in: FS Martiny, 429 (448); *Wilke*, GPR 2012, 334 (341); *Wilke*, in: *Leible/Unberath*, Rom 0-Verordnung, 23 (24 ff.); *Jayme*, in: *Leible/Unberath*, Rom 0-Verordnung, 34 (48 f.); explizit zur Stellvertretung: *Gebauer*, in: *Leible/Unberath*, Rom 0-Verordnung, 325 (338 ff.); zust.: *Siehr*, *RabelsZ* 2015, 162 (171); ablehnend: *Rodríguez-Pineau*, J. Priv. Int'l L. 2013, 535 (536).

SCHRIFTTUM

- Al-Majid*, Waleed, Electronic Agents and Legal Personality: Time to treat them like Human Beings, Paper for the BILETA Annual Conference, 2007, 16-17 April, BILETA 2007 erhältlich im Internet: <<https://www.bileta.org.uk/wp-content/uploads/Electronic-Agents-and-Legal-Personality-Time-to-Treat-Them-as-Human-Beings.pdf>> (besucht am 17. Dezember 2019).
- Arruda*, Andrew, An Ethical Obligation to Use Artificial Intelligence? An Examination of the Use of Artificial Intelligence in Law and the Model Rules of Professional Responsibility, *American Journal of Trial Advocacy* (Am. J. Trial Advoc.) 2017, 443-458.
- Bamberger*, Heinz Georg/*Roth*, Herbert/*Hau*, Wolfgang/*Poseck*, Wolfgang (Hrsg), Beck'scher Online-Kommentar BGB, 51. Edition, München 2019.
- Bar*, Christian von/*Mankowski*, Peter, Internationales Privatrecht, Band I Allgemeine Lehren, 2. Auflage, München 2003.
- Internationales Privatrecht, Band II Besonderer Teil, 2. Auflage, München 2018.
- Bathae*, Yavar, The Artificial Intelligence Black Box and the Failure of Intent and Causation, *Harvard Journal of Law & Technology* (Harvard JOLT) 2018, 889-938.
- Bauer*, Marc Christian, Elektronische Agenten in der virtuellen Welt, Ein Beitrag zu Rechtsfragen des Vertragsschlusses, einschließlich der Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen, des Verbraucherschutzes sowie der Haftung, Münster, 2005.
- Beck*, Susanne, Der rechtliche Status autonomer Maschinen, *Aktuelle juristische Praxis* 2017, 183-191.
- Über Sinn und Unsinn von Statusfragen – zu Vor- und Nachteilen der Einführung einer elektronischen Person, in: Hilgendorf/Günther (Hrsg), Robotik und Gesetzgebung – Beiträge der Tagung vom 7. bis 9. Mai 2012 in Bielefeld, Baden-Baden 2013, 239-260.
- Becker*, Peter, Zum neuen Internationalen Privatrecht der gewillkürten Stellvertretung (Art. 8 und 229 § 41 EGBGB), *Deutsche Notar-Zeitschrift* (DNotZ) 2017, 835-849.
- Belleflamme*, Paul/*Peitz*, Martin, Platforms and Network Effects, in: Corchon/Marini (Hrsg), *Handbook of Game Theory and Industrial Organization*, Volume II Applications, Cheltenham/Northampton 2018, 286-317.
- Bellia*, Anthony J., Contracting with Electronic Agents, *Emory Law Journal* 2001, 1047-1092; erhältlich im Internet: <https://scholarship.law.nd.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1096&context=law_faculty_scholarship> (besucht am 13. Dezember 2019).
- Bernstorff*, Christoph, Einführung in das englische Recht, 5. Auflage, München 2018.
- Borges*, Georg, Rechtliche Rahmenbedingungen für autonome Systeme, *Neue Juristische Wochenschrift* 2018, 977-982.
- Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr, Vertragsabschluß, Beweis, Form, Lokalisierung, anwendbares Recht, München 2003.

- Bräutigam*, Peter, IT-Outsourcing und Cloud-Computing, Eine Darstellung aus rechtlicher, technischer, wirtschaftlicher und vertraglicher Sicht, 4. Auflage, Berlin 2019.
- *Klindt*, Thomas, Industrie 4.0, das Internet der Dinge und das Recht, Neue Juristische Wochenschrift 2015, 1137-1142.
- Brox*, Hans/*Walker*, Wolf-Dietrich, Allgemeiner Teil des BGB, 42. Auflage, München 2018.
- Buxmann*, Peter/*Schmidt*, Holger (Hrsg), Künstliche Intelligenz, Mit Algorithmen zum wirtschaftlichen Erfolg, Berlin 2019.
- Brühl*, Volker, Big Data, Data Mining, Machine Learning und Predictive Analytics – ein konzeptioneller Überblick, Frankfurt am Main 2019.
- Bücken*, Alexander, Rechtswahlklauseln in Vollmachten, Rheinische Notar-Zeitschrift 2018, 213-238.
- Calliess*, Christian/*Ruffert*, Matthias (Hrsg), EUV/AEUV, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta: Kommentar, 5. Auflage, München 2016.
- Carabantes*, Manuel, Black-box artificial intelligence: an epistemological and critical analysis, AI & SOCIETY 2019, 1-9.
- Chopra*, Samir/*White*, Laurence F, A Legal Theory for Autonomous Artificial Agents, Michigan 2011.
- Däßler*, Klaus, Künstliche Intelligenz, Entwicklung und Umfeld, Praxis der Informationsverarbeitung und Kommunikation 1987, 296-300.
- Decker*, Michael, Adaptive Robotik und Verantwortung, in: Gless/Seelmann (Hrsg), Intelligente Agenten und das Recht, Baden-Baden 2016, 23-44.
- Delhaes*, Daniel/*Jahn*, Thomas/*Karabasz*, Ina/*Kölling*, Martin/*Scheuer*, Stephan, Die Netz-Revolution – wie der neue Mobilfunkstandard 5G den Alltag verändern wird; erhältlich im Internet: <<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/Itenachfolger-die-netz-revolution-wie-der-neue-mobilfunkstandard-5g-den-alltag-veraendern-wird/22972604.html?ticket=ST-4738360-ilt0YEOrt24jmaLWXcMf-ap5>> (besucht am 13. Dezember 2019).
- Dittmar*, Frank/*Selling*, Heinz-Jürgen, How to Control Internet Transactions? – A Contribution from the Point of View of German Tax Inspectors, Intertax 1998, 88-92.
- Domingos*, Pedro, The Master Algorithm: How the Quest for the Ultimate Learning Machine will remake our World, New York 2015.
- Erhardt*, Jonathan/*Mona*, Martino, Rechtsperson Roboter – Philosophische Grundlagen für den rechtlichen Umgang mit künstlicher Intelligenz, in: Gless, /Seelmann, (Hrsg), Intelligente Agenten und das Recht, Baden-Baden 2016, 61-93.
- Ertel*, Wolfgang, Grundkurs Künstliche Intelligenz, Eine praxisorientierte Einführung, 4. Auflage, Wiesbaden 2016.
- Europäische Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der neuen Technologien*, Erklärung zu künstlicher Intelligenz, Robotik und „autonomen“ Systemen, Luxemburg März 2018; erhältlich im Internet:

- <https://ec.europa.eu/research/ege/pdf/ege_ai_statement_2018_de.pdf> (besucht am 13. Dezember 2019).
- Fink*, Leonard, Big Data and Artificial Intelligence, Zeitschrift für Geistiges Eigentum (ZGE) 2018, 288-298.
- Floridi*, Luciano/*Sanders*, J. W., On the Morality of Artificial Agents, Minds and Machine 2004, 349-379.
- Flume*, Werner, Die juristische Person, Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft; Bd. 1, Teil 2, Berlin 1983.
- Gausling*, Tina, Künstliche Intelligenz im digitalen Marketing, Datenschutzrechtliche Bewertung KI-gestützter Kommunikations-Tools und Profiling-Maßnahmen, Zeitschrift für Datenschutz 2019, 335-341.
- Gebauer*, Martin, Stellvertretung, in: Leible/Unberath (Hrsg), Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung?, Jena 2013, 325-340.
- Geimer*, Reinhold/*Geimer*, Ewald/*Geimer*, Gregor, Internationales Zivilprozessrecht, 7. Auflage, Köln 2015.
- Gitter*, Rotraud, Softwareagenten im elektronischen Geschäftsverkehr, Rechtliche Vorgaben und Gestaltungsvorschläge, Baden-Baden 2007.
- Gottehrer*, Gail, The Impact of Artificial Intelligence Revolution on the Law, Women Lawyers Journal 2018, 17-21.
- Gruber*, Malte-Christian, Flashmobs, Flashboys und Flashbacks des automatisierten Handelns. Zur rechtlichen Konstruktion neuer Verantwortlichkeiten, Soziale Systeme 2013/2014, 327-349.
- Rechtssubjekte und Teilrechtssubjekte des elektronischen Rechtsverkehrs, in: Beck (Hrsg), Jenseits von Mensch und Maschine, ethische und rechtliche Fragen zum Umgang mit Robotern, Künstlicher Intelligenz und Cyborgs, Baden-Baden 2012, 133-160.
 - Was spricht gegen Maschinenrechte?, in: Gruber/Bung/Ziemann (Hrsg), Autonome Automaten, Künstliche Körper und artifizielle Agenten in der technisierten Gesellschaft, Berlin 2015, 189–207.
- Grunewald*, Barbara/*Maier-Reimer*, Georg/*Westermann*, Harm Peter (Hrsg), Erman BGB, Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar mit AGG, EGBGB (Auszug), ErbbauRG, HauratsVO, LPartG, ProdHaftG, UKlaG, VAHRG und WEG, 15. Auflage, Köln 2017.
- Günther*, Jan-Philipp, Roboter und rechtliche Verantwortung, München 2016.
- Habermann*, Norbert (Hrsg), J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 1 Allgemeiner Teil §§ 90-124, 130-133 (Sachen und Tiere, Geschäftsfähigkeit, Willenserklärung), Berlin 2018.
- Hacker*, Philipp, Verhaltens- und Wissenszurechnung beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz, Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung 2018, 243-288.
- Härting*, Niko, Internetrecht, 6. Auflage, Köln 2017.
- Heidel*, Thomas/*Hüßtege*, Rainer/*Mansel*, Heinz-Peter/*Noack*, Ulrich (Hrsg), Nomos Kommentar – BGB Allgemeiner Teil | EGBGB, 3. Auflage, Baden-Baden 2016.

- Henssler, Martin/Willemsen, Heinz Josef/Kalb, Heinz-Jürgen* (Hrsg), *Arbeitsrecht Kommentar*, 8. Auflage, Köln 2018.
- Herberger, Maximilian*, „Künstliche Intelligenz“ und Recht, *Neue Juristische Wochenschau* 2018, 2825-2829.
- Herdegen, Matthias*, *Europarecht*, 20. Auflage, München 2018.
- Henrich, Dieter* (Hrsg), *J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Internationales Privatrecht, Einleitung zum IPR*, 9. Auflage, Berlin 2019.
- High-Level Expert Group on Artificial Intelligence*, *Policy and Investment Recommendations for Trustworthy AI*, Brussels 2019, erhältlich im Internet: <<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/policy-and-investment-recommendations-trustworthy-artificial-intelligence>> (besucht am 13. Dezember 2019).
- Eine Definition der KI: Wichtigste Fähigkeiten und Wissenschaftsgebiete, Brüssel 2019, erhältlich im Internet: <<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/ethics-guidelines-trustworthy-ai>> (besucht am 13. Dezember 2019).
 - Ethics Guidelines for trustworthy AI, Brussels 2019, erhältlich im Internet: <<https://ec.europa.eu/futurium/en/ai-alliance-consultation/guidelines#Top>> (besucht am 13. Dezember 2019).
- Hilgendorf, Eric*, Können Roboter schuldhaft handeln? Zur Übertragbarkeit unseres normativen Grundvokabulars auf Maschinen, in: Beck (Hrsg), *Jenseits von Mensch und Maschine, ethische und rechtliche Fragen zum Umgang mit Robotern, Künstlicher Intelligenz und Cyborgs*, Baden-Baden 2012, 119-132.
- Hoeren, Thomas/Sieber, Ulrich/Holzsnagel, Bernd* (Hrsg), *Handbuch Multimedia-Recht*, Stand: 48. Ergänzungslieferung Februar 2019, München 2019.
- Hoffmann, Bernd von/Thorn, Karsten*, *Internationales Privatrecht einschließlich der Grundzüge des Internationalen Zivilverfahrensrechts*, 9. Auflage, München 2007.
- Hüßtege, Rainer/Mansel, Heinz-Peter* (Hrsg), *Nomos Kommentar BGB, Band 6: Rom I, Vertragliche Schuldverhältnisse ; Rom II, Außervertragliche Schuldverhältnisse ; Rom III, Ehescheidung, Trennung ; HUP, Haager Unterhaltsprotokoll ; EuErbVO, Erbrecht*, 2. Auflage, Baden-Baden 2015.
- Janal, Ruth*, Die deliktische Haftung beim Einsatz von Robotern – Lehren aus der Haftung für Sachen und Gehilfen, in: Gless/Seelmann (Hrsg), *Intelligente Agenten und das Recht*, Baden-Baden 2016, 141-162.
- Jayme, Erik*, Kodifikation und Allgemeiner Teil im IPR, in: Leible/Unberath (Hrsg), *Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung?*, Jena 2013, 33-49.
- John, Robert*, Haftung für künstliche Intelligenz, *Rechtliche Beurteilung des Einsatzes intelligenter Softwareagenten im E-Commerce*, Hamburg 2007.
- Junker, Abbo*, *Internationales Privatrecht*, 3. Auflage, München 2019.
- Kaiser, Dagmar* (Hrsg), *J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Wiener UN-Kaufrecht (CISG)*, Berlin 2018.

- Karnow*, Curtis E. A., The Encrypted Self: Fleshing Out the Rights of Electronic Personalities, *The John Marshall Journal of Computer and Information Law* (J. Marshall J. Computer & Information Law) 1994, 1-16.
- Kaya*, Muhammed Cagri/*Eroglu*, Alperen/*Karamanlioglu*, Alper/*Onur*, Ertan/*Tekinerdogan*, Bedir/*Dogru*, Ali H., Runtime Adaptability of Ambient Intelligence Systems Based on Component-Oriented Approach, in: Mahmood (Hrsg), *Guide to Ambient Intelligence in the IoT Environment*, 69-92.
- Kegel*, Gerhard/*Schurig*, Klaus (Hrsg), *Internationales Privatrecht – Ein Studienbuch*, 9. Auflage, München 2004.
- Kersten*, Jens, Mensch und Maschinen, Rechtliche Konturen instrumenteller, symbiotischer und autonomer Konstellationen, *JuristenZeitung* 2015, 1-8.
- Keßler*, Oliver, Intelligente Roboter – neue Technologien im Einsatz, Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Handelns informationstechnischer Systeme, *MultiMedia und Recht* 2017, 589-594.
- Kindler*, Peter, *Einführung in das italienische Recht, Verfassungsrecht, Privatrecht und internationales Privatrecht*, 2. Auflage, München 2008.
- /*Brüggemann*, Niklas, Die kollisionsrechtliche Anknüpfung kaufmännischer Vollmachten nach Art. 8 EGBGB, *Friktionen im Verhältnis von Vollmachten- und Geschäftsstatut Recht der Internationalen Wirtschaft* 2018, 474-481.
- Kirn*, Stefan/*Müller-Hengstenberg*, Claus D., Intelligente (Software-) Agenten: Eine neue Herausforderung für die Gesellschaft und unser Rechtssystem, Discussion Paper 86-2014, Hohenheim 2014; erhältlich im Internet: <http://opus.uni-hohenheim.de/volltexte/2014/946/pdf/fzid_dp_2014_86_Kirn.pdf> (besucht am 13. Dezember 2019).
- Kneibls*, Benjamin/*Bydlinski*, Peter/*Vollmaier*, Peter, *Einführung in das österreichische Recht*, 2. Auflage, Wien 2014.
- Koch*, Harald/*Magnus*, Ulrich/*Winkler von Mohrenfels*, Peter, *IPR und Rechtsvergleichung, Ein Studien- und Übungsbuch zum internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht und zur Rechtsvergleichung*, 4. Auflage, München 2010.
- Kröger*, Detlef/*Gimmy*, Marc André (Hrsg), *Handbuch zum Internetrecht, Electronic Commerce - Informations-, Kommunikations- und Mediendienste*, 2. Auflage, Berlin 2002.
- Krüger*, Wolfgang/*Rauscher*, Wolfgang (Hrsg), *Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen*, Band 3 §§ 946-1117; EGZPO, GVG, EGGVG, UKlaG, *Internationales und Europäisches Zivilprozessrecht*, 5. Auflage, München 2017.
- Leible*, Stefan, Auf dem Weg zu einer Rom 0-Verordnung? Plädoyer für einen Allgemeinen Teil des europäischen IPR, in: Witzleb/Ellger/Mankowski/Merkt/Remien (Hrsg), *Festschrift für Dieter Martiny zum 70. Geburtstag*, Tübingen 2014, 429-448.
- /*Reichert*, Jochem (Hrsg), *Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts – Band 6 - Internationales Gesellschaftsrecht, Grenzüberschreitende Umwandlungen*, 4. Auflage, München 2013.

- Loos*, Marco, Machine-to-Machine Contracting in the Age of the Internet of Things, in: Schulze/Staudenmayer/Lohsse (Hrsg), Contracts for the Supply of Digital Content: Regulatory Challenges and Gaps, Baden-Baden 2017, 59-81.
- Magnus*, Ulrich (Hrsg), J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Einleitung zur Rom I-VO; Art. 1-10 Rom I-VO - Internationales Vertragsrecht 1, Berlin 2016.
- Mankowski*, Peter (Hrsg), J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Art. 7-12, 47, 48 EGBGB - Internationales Recht der natürlichen Personen und der Rechtsgeschäfte, Berlin 2019.
- Marr*, Bernard, The Key Definitions Of Artificial Intelligence (AI) That Explain Its Importance, Forbes Magazine vom 14.02.2018, erhältlich im Internet: <<https://www.forbes.com/sites/bernardmarr/2018/02/14/the-key-definitions-of-artificial-intelligence-ai-that-explain-its-importance/#>> (besucht am 13. Dezember 2019).
- Matthias*, Andreas, Automaten als Träger von Rechten, 2. Auflage, Berlin 2010.
- Maurer*, Hartmut/*Waldhoff*, Christian, Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Auflage, München 2017.
- Mayinger*, Samantha Maria, Die künstliche Person, Untersuchung rechtlicher Veränderungen durch die Installation von Softwareagenten im Rahmen von Industrie 4.0, unter besonderer Berücksichtigung des Datenschutzrechts, Frankfurt am Main 2017.
- McCarthy*, John, What is Artificial Intelligence?, Abstract, Stanford 2007.
- Oetker*, Hartmut (Hrsg), Handelsgesetzbuch, Kommentar, 6. Auflage, München 2019.
- Opiela*, Nicole/*Tiemann*, Jens/*Gumz*, Jan Dennis/*Goldacker*, Gabriele/*Thapa*, Basanta/*Weber*, Mike, Deutschland-Index der Digitalisierung 2019, Kompetenzzentrum für Öffentliche IT, Berlin 2019, erhältlich im Internet: <<https://oeffentliche-it.de/documents/10181/14412/Deutschland-Index+der+Digitalisierung+2019>> (besucht am 13. Dezember 2019).
- Palandt*, Otto (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch, Mit Nebengesetzen insbesondere mit Einführungsgesetz (Auszug), 78. Auflage, München 2019.
- Patterson*, Gavin/*Höttges*, Timotheus/*Vestberg*, Hans *et. al.*, 5G Manifesto 5G Manifesto for timely deployment of 5G in Europe, Brussels 2016, erhältlich im Internet: <<https://telecoms.com/wp-content/blogs.dir/1/files/2016/07/5GManifestofortimelydeploymentof5GinEurope.pdf>> (besucht am 13. Dezember 2019).
- Rademacher*, Lukas, Kodifikation des internationalen Stellvertretungsrechts – Zum Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts 2017, 56-62.
- Rauscher*, Thomas, Internationales Privatrecht, Mit internationalem Verfahrensrecht, 5. Auflage, Heidelberg 2017.
- Reithmann*, Christoph/*Martiny*, Dieter (Hrsg), Internationales Vertragsrecht, 8. Auflage, Köln, Saarbrücken 2015.

- Rodríguez-Pineau*, Elena, Review – Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung? (Do we need a Rome 0 Regulation?), *Journal of Private International Law (J. Priv. Int'l. L.)* 2013, 35-38.
- Rolfs*, Christian/*Giesen*, Richard/*Kreikebohm*, Ralf/*Udsching*, Peter (Hrsg), Beck'scher Online-Kommentar Arbeitsrecht, 52. Auflage, Stand: 01.06.2019, München 2019.
- Russell*, Stuart J./*Norvig*, Peter, Künstliche Intelligenz, Ein moderner Ansatz, 3. Auflage, München 2012.
- Saenger*, Ingo, Gesellschaftsrecht, 4. Auflage, München 2018.
- Savigny*, Friedrich Carl von, System des heutigen römischen Rechts, Zweiter Band, Berlin 1940.
- Säcker*, Franz-Jürgen/*Rixecker*, Roland/*Oetker*, Hartmut/*Limperg*, Bettina (Hrsg), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2: Schuldrecht – Allgemeiner Teil I, 8. Auflage, München 2019.
- (Hrsg), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 12: Internationales Privatrecht II, Internationales Wirtschaftsrecht, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 50-253), 7. Auflage, München 2018.
 - (Hrsg), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 11: Internationales Privatrecht, Europäisches Kollisionsrecht, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 7. Auflage, München 2018.
 - Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1: Allgemeiner Teil, §§ 1-240, ProStG, AGG, 8. Auflage, München 2018.
- Schack*, Haimo, Internationales Zivilverfahrensrecht, Mit internationalem Insolvenz- und Schiedsverfahrensrecht, ein Studienbuch, 7. Auflage, München 2017.
- Schael*, Christopher, Künstliche Intelligenz in der modernen Gesellschaft, Bedeutung der "Künstlichen Intelligenz" für die Gesellschaft, Datenschutz und Datensicherheit 2018, 547-551.
- Schirmer*, Jan-Erik, Das Körperschaftsdelikt, Tübingen 2015.
- Rechtsfähige Roboter?, *JuristenZeitung* 2016, 660-666.
- Schmidt*, Karsten (Hrsg), Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Band 1: §§ 1-104a, 4. Auflage, München 2016.
- Schulz*, Thomas, Verantwortlichkeit bei autonom agierenden Systemen, Fortentwicklung des Rechts und Gestaltung der Technik, Baden-Baden 2015.
- Schulze*, Reiner (Hrsg), Bürgerliches Gesetzbuch Handkommentar, Baden-Baden 2019.
- Schwarz*, Georg, Die rechtsgeschäftliche Vertretung durch Softwareagenten: Zurechnung und Haftung, in: Schweighofer (Hrsg), Auf dem Weg zur ePerson: aktuelle Fragestellungen der Rechtsinformatik, Wien 2001, 65-75.
- Schweighofer*, Erich, Vorüberlegungen zu künstlichen Personen: autonome Roboter und intelligente Softwareagenten, in: Schweighofer (Hrsg), Auf dem Weg zur ePerson: aktuelle Fragestellungen der Rechtsinformatik, Wien 2001, 45-55.
- Sester*, Peter/*Nitschke*, Tanja, Software-Agent mit Lizenz zum ...? Vertragsschluss und Verbraucherschutz beim Einsatz von Softwareagenten, *Computer und Recht* 2004, 548-554.

- Siebr*, Kurt, Buchbesprechungen, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 2015, 162-171.
- Simon*, Walter, *Künstliche Intelligenz, Was man wissen muss*, Norderstedt 2019.
- Sorge*, Christoph, *Softwareagenten, Vertragsschluss, Vertragsstrafe, Reugeld*, Frankfurt am Main, Karlsruhe 2006.
- Sosnitzka*, Olaf, *Das Internet der Dinge – Herausforderung oder gewohntes Terrain für das Zivilrecht?*, *Computer und Recht* 2016, 764-772.
- Specht*, Louisa/*Herold*, Sophie, *Roboter als Vertragspartner?*, *Gedanken zu Vertragsabschlüssen unter Einbeziehung automatisiert und autonom agierender Systeme*, *MultiMedia und Recht*, 40-44.
- Spickhoff*, Andreas, *Kodifikation des Internationalen Privatrechts der Stellvertretung*, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 2016, 481-542.
- Spiecker gen. Döhnmann*, Indra, *Zur Zukunft systemischer Digitalisierung – Erste Gedanken zur Haftungs- und Verantwortungszuschreibung bei informationstechnischen Systemen*, *Computer und Recht* 2016, 698-704.
- Spindler*, Gerald, *Digitale Wirtschaft – analoges Recht: Braucht das BGB ein Update?*, *JuristenZeitung* 2016, 805-816.
- /*Schuster*, Fabian (Hrsg), *Recht der elektronischen Medien, Kommentar*, 4. Auflage, München 2019.
- Sprague*, Gary/*Hersey*, Rachel, *Letter to OECD re Electronic Commerce*, *Intertax* 1999, 40-49.
- Stötzel*, Matthias, *High Frequency Trading – Einordnung in das Börsen- und Kapitalmarktrecht*, *Recht der Finanzinstrumente* 2011, 156-163.
- Stürner*, Rolf (Hrsg), *Jauernig Bürgerliches Gesetzbuch, Mit Rom-I-, Rom-II-VO, EuUnthVO/HUntProt und EuErbVO: Kommentar*, 17. Auflage, München 2018.
- Teubner*, Gunther, *Digitale Rechtssubjekte?*, *Zum privatrechtlichen Status autonomer Softwareagenten*, *Archiv für die civilistische Praxis* 2018, 155-205.
- The Royal Society*, *Machine learning: the power and promise of computers that learn by example*, London 2017, erhältlich im Internet: <https://royalsociety.org/-/media/policy/projects/machine-learning/publications/machine-learning-report.pdf> (besucht am 13. Dezember 2019).
- Thöne*, Meik, *Die Vollmacht im Internationalen Privatrecht, Zur Regelung des Art. 8 EGBGB durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts*, *Internationales Handelsrecht* 2017, 141-146.
- Wandt*, Manfred, *Gesetzliche Schuldverhältnisse – Deliktsrecht, Schadensrecht, Bereicherungsrecht*, *GoA*, 9. Auflage, München 2019.
- Wettig*, Steffen, *Vertragsschluss mittels elektronischer Agenten, Eine interdisziplinäre Untersuchung mit juristischem Schwerpunkt unter Einbeziehung internationaler, technischer und philosophischer Aspekte*, Berlin 2010.
- /*Zehendner*, Eberhard, *A legal analysis of human and electronic agents*, *Artificial Intelligence and Law* 2004, 111-135.

- Wilke*, Felix M., Einführung, in: Leible/Unberath (Hrsg), Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung?, Jena 2013, 23-31.
- Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung?, Eine Skizze anlässlich einer Bayreuther Tagung, Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union 2012, 334-341.
- Wittpahl*, Volker (Hrsg), Künstliche Intelligenz, Technologie, Berlin, Heidelberg 2019.
- Zech*, Herbert, Zivilrechtliche Haftung für den Einsatz von Robotern – Zuweisung von Automatisierungs- und Autonomierisiko, in: Gless/Seelmann (Hrsg), Intelligente Agenten und das Recht, Baden-Baden 2016, 163-204.
- Zimmerman*, Evan Joseph, Machine Minds: Frontiers in Legal Personhood, SSRN Journal 2015, 1-43, erhältlich im Internet: <https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2563965> (besucht am 13. Dezember 2019).

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht

(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368 (print)
ISSN 1868-1778 (elektr.)

Bislang erschienene Hefte

- Heft 100 Ernst-Joachim Mestmäcker, Die Wirtschaftsverfassung der EU im globalen Systemwettbewerb, März 2011, ISBN 978-3-86829-346-3
- Heft 101 Daniel Scharf, Das Komitologieverfahren nach dem Vertrag von Lissabon – Neuerungen und Auswirkungen auf die Gemeinsame Handelspolitik, Dezember 2010, ISBN 978-3-86829-308-1
- Heft 102 Matthias Böttcher, „Clearstream“ – Die Fortschreibung der Essential Facilities-Doktrin im Europäischen Wettbewerbsrecht, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-318-0
- Heft 103 Dana Ruddigkeit, Die kartellrechtliche Beurteilung der Kopplungsgeschäfte von *eBay* und *PayPal*, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-316-6
- Heft 104 Christian Tietje, Bilaterale Investitionsschutzverträge zwischen EU-Mitgliedstaaten (Intra-EU-BITs) als Herausforderung im Mehrebenen-system des Rechts, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-320-3
- Heft 105 Jürgen Bering/Tillmann Rudolf Braun/Ralph Alexander Lorz/Stephan W. Schill/Christian J. Tams/Christian Tietje, General Public International Law and International Investment Law – A Research Sketch on Selected Issues –, März 2011, ISBN 978-3-86829-324-1
- Heft 106 Christoph Benedict/Patrick Fiedler/Richard Happ/Stephan Hobe/Robert Hunter/Lutz Kniprath/Ulrich Klemm/Sabine Konrad/Patricia Nacimiento/Hartmut Paulsen/Markus Perkams/Marie Louise Seelig/Anke Sessler, The Determination of the Nationality of Investors under Investment Protection Treaties, März 2011, ISBN 978-3-86829-341-8
- Heft 107 Christian Tietje, Global Information Law – Some Systemic Thoughts, April 2011, ISBN 978-3-86829-354-8
- Heft 108 Claudia Koch, Incentives to Innovate in the Conflicting Area between EU Competition Law and Intellectual Property Protection – Investigation on the Microsoft Case, April 2011, ISBN 978-3-86829-356-2
- Heft 109 Christian Tietje, Architektur der Weltfinanzordnung, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-358-6
- Heft 110 Kai Hennig, Der Schutz geistiger Eigentumsrechte durch internationales Investitionsschutzrecht, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-362-3
- Heft 111 Dana Ruddigkeit, Das Financial Stability Board in der internationalen Finanzarchitektur, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-369-2

- Heft 112 Beatriz Huarte Melgar/Karsten Nowrot/Wang Yuan, The 2011 Update of the OECD Guidelines for Multinational Enterprises: Balanced Outcome or an Opportunity Missed?, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-380-7
- Heft 113 Matthias Müller, Die Besteuerung von Stiftungen im nationalen und grenzüberschreitenden Sachverhalt, Juli 2011, ISBN 978-3-86829-385-2
- Heft 114 Martina Franke, WTO, China – Raw Materials: Ein Beitrag zu fairem Rohstoffhandel?, November 2011, ISBN 978-3-86829-419-4
- Heft 115 Tilman Michael Dralle, Der Fair and Equitable Treatment-Standard im Investitionsschutzrecht am Beispiel des Schiedsspruchs *Glamis Gold v. United States*, Dezember 2011, ISBN 978-3-86829-433-0
- Heft 116 Steffen Herz, Emissionshandel im Luftverkehr: Zwischen EuGH-Entscheidung und völkerrechtlichen Gegenmaßnahmen?, Januar 2012, ISBN 978-3-86829-447-7
- Heft 117 Maria Joswig, Die Geschichte der Kapitalverkehrskontrollen im IWF-Übereinkommen, Februar 2012, ISBN 978-3-86829-451-4
- Heft 118 Christian Pitschas/Hannes Schloemann, WTO Compatibility of the EU Seal Regime: Why Public Morality is Enough (but May not Be Necessary) – The WTO Dispute Settlement Case “European Communities – Measures Prohibiting the Importation and Marketing of Seal Products”, Mai 2012, ISBN 978-3-86829-484-2
- Heft 119 Karl M. Meessen, Auf der Suche nach einem der Wirtschaft gemäßen Wirtschaftsrecht, Mai 2012, ISBN 978-3-86829-488-0
- Heft 120 Christian Tietje, Individualrechte im Menschenrechts- und Investitionsschutzbereich – Kohärenz von Staaten- und Unternehmensverantwortung?, Juni 2012, ISBN 978-3-86829-495-8
- Heft 121 Susen Bielesch, Problemschwerpunkte des Internationalen Insolvenzrechts unter besonderer Berücksichtigung der Durchsetzung eines transnationalen Eigentumsvorbehalts in der Insolvenz des Käufers, Juli 2012, ISBN 978-3-86829-500-9
- Heft 122 Karsten Nowrot, Ein notwendiger „Blick über den Tellerrand“: Zur Ausstrahlungswirkung der Menschenrechte im internationalen Investitionsrecht, August 2012, ISBN 978-3-86829-520-7
- Heft 123 Henrike Landgraf, Das neue Komitologieverfahren der EU: Auswirkungen im EU-Antidumpingrecht, September 2012, ISBN 978-3-86829-518-4
- Heft 124 Constantin Fabricius, Der Technische Regulierungsstandard für Finanzdienstleistungen – Eine kritische Würdigung unter besonderer Berücksichtigung des Art. 290 AEUV, Februar 2013, ISBN 978-3-86829-576-4
- Heft 125 Johannes Rehahn, Regulierung von „Schattenbanken“: Notwendigkeit und Inhalt, April 2013, ISBN 978-3-86829-587-0
- Heft 126 Yuan Wang, Introduction and Comparison of Chinese Arbitration Institutions, Mai 2013, ISBN 978-3-86829-589-4

- Heft 127 Eva Seydewitz, Die Betriebsaufspaltung im nationalen und internationalen Kontext – kritische Würdigung und Gestaltungsüberlegungen, August 2013, ISBN 978-3-86829-616-7
- Heft 128 Karsten Nowrot, Bilaterale Rohstoffpartnerschaften: Betrachtungen zu einem neuen Steuerungsinstrument aus der Perspektive des Europa- und Völkerrechts, September 2013, ISBN 978-3-86829-626-6
- Heft 129 Christian Tietje, Jürgen Bering, Tobias Zuber, Völker- und europarechtliche Zulässigkeit extraterritorialer Anknüpfung einer Finanztransaktionssteuer, März 2014, ISBN 978-3-86829-671-6
- Heft 130 Stephan Madaus, Help for Europe's Zombie Banks? – Open Questions Regarding the Designated Use of the European Bank Resolution Regime, Juli 2014, ISBN 978-3-86829-700-3
- Heft 131 Frank Zeugner, Das WTO Trade Facilitation-Übereinkommen vom 7. Dezember 2013: Hintergrund, Analyse und Einordnung in den Gesamtkontext der Trade Facilitation im internationalen Wirtschaftsrecht, Oktober 2014, ISBN 978-3-86829-735-5
- Heft 132 Joachim Renzikowski, Strafvorschriften gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution de lege lata und de lege ferenda, November 2014, ISBN 978-3-86829-739-3
- Heft 133 Konrad Richter, Die Novellierung des InvStG unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zum Außensteuergesetz, März 2015, ISBN 978-3-86829-744-7
- Heft 134 Simon René Barth, Regulierung des Derivatehandels nach MiFID II und MiFIR, April 2015, ISBN 978-3-86829-752-2
- Heft 135 Johannes Ungerer, Das europäische IPR auf dem Weg zum Einheitsrecht Ausgewählte Fragen und Probleme, Mai 2015, ISBN 978-3-86829-754-6
- Heft 136 Lina Lorenzoni Escobar, Sustainable Development and International Investment: A legal analysis of the EU's policy from FTAs to CETA, Juni 2015, ISBN 978-3-86829-762-1
- Heft 137 Jona-Marie Winkler, Denial of Justice im internationalen Investitionsschutzrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, September 2015, ISBN 978-3-86829-778-2
- Heft 138 Andrej Lang, Der Europäische Gerichtshof und die Investor-Staat-Streitbeilegung in TTIP und CETA: Zwischen Konfrontation, Konstitutionalisierung und Zurückhaltung, Oktober 2015, ISBN 978-3-86829-790-4
- Heft 139 Vinzenz Sacher, Freihandelsabkommen und WTO-Recht Der Peru-Agricultural Products Fall, Dezember 2015, ISBN 978-3-86829-814-7
- Heft 140 Clemens Wackernagel, The Twilight of the BITs? EU Judicial Proceedings, the Consensual Termination of Intra-EU BITs and Why that Matters for International Law, Januar 2016, ISBN 978-3-86829-820-8
- Heft 141 Christian Tietje/Andrej Lang, Community Interests in World Trade Law, Dezember 2016, ISBN 978-3-86829-874-1

- Heft 142 Michelle Poller, Neuer Sanktionsrahmen bei Kapitalmarktdelikten nach dem aktuellen europäischen Marktmissbrauchsrecht - Europarechtskonformität des 1. Finanzmarktmissbrauchsrichtlinienpakets?, Januar 2017, ISBN 978-3-86829-876-5
- Heft 143 Katja Gehne/Romulo Brillo, Stabilization Clauses in International Investment Law: Beyond Balancing and Fair and Equitable Treatment, März 2017, ISBN 978-3-86829-885-7
- Heft 144 Kevin Crow/Lina Lorenzoni Escobar, International Corporate Obligations, Human Rights, and the URBASER Standard: Breaking New Ground?, ISBN 978-3-86829-899-4
- Heft 145 Philipp Stegmann, The Application of the Financial Responsibility Regulation in the Context of the Energy Charter Treaty – Case for Convergence or “Square Peg, Round Hole”?, September 2017, ISBN 978-3-86829-913-7
- Heft 146 Vinzenz Sacher, Neuer Kurs im Umgang mit China? Die Reformvorschläge zum EU-Antidumpingrecht und ihre Vereinbarkeit mit WTO-Recht, Oktober 2017, ISBN 978-3-86829-918-2
- Heft 147 Maike Schäfer, Die Rechtsstellung des Vereinigten Königreiches nach dem Brexit in der WTO: Verfahren, Rechtslage, Herausforderungen, November 2017, ISBN 978-3-86829-924-3
- Heft 148 Miriam Elsholz, Die EU-Verordnung zu Konfliktmineralien Hat die EU die richtigen Schlüsse aus bestehenden Regulierungsansätzen gezogen?, Dezember 2017, ISBN 978-3-86829-926-7
- Heft 149 Andreas Kastl, Brexit - Auswirkungen auf den Europäischen Pass für Banken, April 2018, ISBN 978-3-86829-936-6
- Heft 150 Jona Marie Winkler, Das Verhältnis zwischen Investitionsschiedsgerichten und nationalen Gerichten: Vorläufiger Rechtsschutz und Emergency Arbitrator, April 2018, ISBN 978-3-86829-946-5
- Heft 151 Hrabrin Bachev, Yixian Chen, Jasmin Hansohm, Farhat Jahan, Lina Lorenzoni Escobar, Andrii Mykhailov, Olga Yekimovskaya, Legal and Economic Challenges for Sustainable Food Security in the 21st Century, DAAD and IAMO Summer School, April 2018, ISBN (elektr.) 978-3-86829-948-9
- Heft 152 Robin Misterek, Insiderrechtliche Fragen bei Unternehmensübernahmen Transaktionsbezogene Nutzung und Offenlegung von Insiderinformationen unter der Marktmissbrauchsverordnung, April 2018, ISBN 978-3-86829-949-6
- Heft 153 Christian Tietje, Vinzenz Sacher, The New Anti-Dumping Methodology of the European Union – A Breach of WTO-Law?. Mai 2018, ISBN 978-3-86829-954-0
- Heft 154 Aline Schäfer, Der Report of the Human Rights Council Advisory Committee on the activities of vulture funds and the impact on human rights (A/HRC/33/54): Hintergrund, Entwicklung, Rechtsrahmen sowie kritische völkerrechtliche Analyse, Juni 2018, ISBN 978-3-86829-957-1
- Heft 155 Sabrina Birkner, Der Einwirkungserfolg bei der Marktmanipulation im Kontext nationalen und europäischen Rechts, Juli 2018, ISBN 978-3-86829-960-1

- Heft 156 Andrej Lang, Die Autonomie des Unionsrechts und die Zukunft der Investor-Staat-Streitbeilegung in Europa nach Achmea, Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik des Art. 351 AEUV, Juli 2018, ISBN 978-3-86829-962-5
- Heft 157 Valentin Günther, Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union – Investitionskontrolle in der Union vor dem Hintergrund kompetenzrechtlicher Fragen, August 2018, ISBN 978-3-86829-965-6
- Heft 158 Philipp Tamblé, Les dispositions sur le droit de la concurrence dans les accords d'intégration régionale, August 2018, ISBN 978-3-86829-967-0
- Heft 159 Georgios Psaroudakis, Proportionality in the BRRD: Planning, Resolvability, Early Intervention, August 2018, ISBN 978-3-86829-969-4
- Heft 160 Friedrich G. Biermann, Wissenszurechnung im Fall der Ad-hoc-Publizität nach Art. 17 MAR, März 2019, ISBN 978-3-86829-987-8
- Heft 161 Leah Wetenkamp, IPR und Digitalisierung. Braucht das internationale Privatrecht ein Update?, April 2019, ISBN 978-3-86829-987-8
- Heft 162 Johannes Scholz, Kryptowährungen – Zahlungsmittel, Spekulationsobjekt oder Nullum? Zivilrechtliche und aufsichtsrechtliche Einordnung sowie Bedürfnis und mögliche Ausgestaltung einer Regulierung, Mai 2019, ISBN 978-3-86829-996-0
- Heft 163 Nicolaus Emmanuel Schubert, Aufschub von Ad-hoc-publizitätspflichtigen Informationen – Notwendigkeit, Probleme und Risiken, Mai 2019, ISBN 978-3-86829-998-4
- Heft 164 Markus Heinemann, Mehr(Un)Sicherheit? Datenschutz im transatlantischen Verhältnis – Untersuchung des rechtlichen Status-quo, dessen praktische Implikationen und Probleme sowie möglicher Alternativen für den transatlantischen Datenaustausch, Juni 2019, ISBN 978-3-96670-001-6
- Heft 165 Marc Loesewitz, Das WTO Dispute Settlement System in der Krise, Juni 2019, ISBN 978-3-96670-003-0
- Heft 166 Nicolaus Emmanuel Schubert, Digital Corporate Governance - Möglichkeiten für den Einsatz neuer Technologien im Gesellschaftsrecht, September 2019, ISBN 978-3-96670-010-8
- Heft 167 Felix Schleife, Ökonomisches Potential und wettbewerbsrechtliche Grenzen des Influencer-Marketings in sozialen Medien, Oktober 2019, ISBN 978-3-96670-013-9
- Heft 168 Eva Volk, Compliance-Management-Systeme als Wettbewerbsvorteil?, Oktober 2019, ISBN 978-3-96670-015-3
- Heft 169 Rebecca Liebig, Künstliche Intelligenz im Rahmen von Art. 8 EGBGB – Rechtliche Beurteilung des Einsatzes von KI als Stellvertreter im Lichte des Internationalen Privatrechts, Januar 2020, ISBN 978-3-96670-026-9

Die Hefte 1 bis 99 erhalten Sie als kostenlosen Download unter:

<http://telc.jura.uni-halle.de/de/forschungen-und-publikationen/beitr%C3%A4ge-transnationalen-wirtschaftsrecht>